



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 26.01.2021
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	22:03 Uhr
Ort:	großen Saal der Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Mitglieder des Stadtrates

Abt, Christian
Bartusch, Regina
Bocksberger, Markus
Disl, Ferdinand
Eberl, Jack
Eilert, John
Frohwein-Sendl, Ute
Fügener, Sebastian
Geiger, Christine
Jabs, Armin
Janner, Martin
Kammel, Rüdiger
Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Probst, Maria
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Trifunovic, Aleksandar

Völker-Rasor, Anette, Dr.
von Platen, Katharina
Yerli, Bayram

Zehetner, Elke

Schriftführerin

Koller, Daniela

Das Stadtratsmitglied Herr Trifunovic war
beim TOP Ö 1 Buchst. a) und b) abwesend.

Das Stadtratsmitglied Herr Yerli war beim
TOP Ö 1 Buchst. a) und b) abwesend.

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus
Reis, Roman
Sendl, Thomas
Zimmermann, Carl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Engel, Kerstin, Dr.
Lisson, Nick

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|--------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/014/2021 |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2021 | 1/012/2021 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Personalvorstellung | 1/020/2021 |
| 3.2 | Mobilfunkkonzept: Antrag der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander auf Aktualisierung unter Berücksichtigung des 5G-Ausbaus | 6/008/2020 |
| 3.3 | Layritzhalle: Nutzungsverwendung für den östlichen Hallenteil | 3/024/2021 |
| 3.4 | Bayerischen Landesgartenschau GmbH: Bericht über Gespräch mit dem Ersten Bürgermeister | 3/290/2020 |
| 3.5 | Bauprojekt Birkenstraße | 2/005/2021 |
| 3.6 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/005/2021 |
| 4 | Haushaltssatzung 2021 mit Finanzplan 2020-2024: Beschluss | 2/006/2021 |
| 5 | Fachbeirat Klimaschutz, Umwelt und Energie: Vorstellung der zukünftigen Geschäftsordnung des Fachbeirates | 6/001/2021 |
| 6 | Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg: Beschluss über die Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) | 3/022/2021 |
| 7 | Alter Schlachthof: Antrag des Vereins für Denkmalpflege & Penzberger Stadtgeschichte auf Stopp für den Abriss | 1/043/2021 |
| 8 | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg; Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 1 BauGB | 3/014/2021/1 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Hinsichtlich der Tagesordnung verweist er auf folgende Dringlichkeitsanträge, die bei der Verwaltung eingingen, bzw. die als solche behandelt werden sollen:

a) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Grüne für Transparenz und Haushaltsmittel für den Fahrradverkehr im Kreis Weilheim-Schongau:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Penzberger Stadtrat
John-Christian Eilert (stellv. Fraktionssprecher)
Am Zibetholz 9
82377 Penzberg



An
den ersten Bürgermeister Herr Stefan Korpan
und den Stadtrat der Stadt Penzberg
Karlstraße 25
82377 Penzberg

21.01.2021

Eilantrag für Transparenz und Haushaltsmittel für den Fahrradverkehr im Kreis Weilheim-Schongau

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Penzberg veröffentlicht einen offenen Brief an die Landrätin Frau Jochner-Weiß und den Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau mit folgendem Inhalt:

Sehr geehrte Landrätin Frau Jochner-Weiß,
sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages Weilheim Schongau,

wir möchten Sie bitten folgende Punkte zur Kenntnis zu nehmen und bitten um Umsetzung.

1. Allen Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau wird der Bericht „Erstellung

eines Konzepts für ein Alltagsradroutennetz im Landkreis Weilheim-Schongau“ vom 29. August 2019 samt dem Anhang der konkreten Einzelmaßnahmen und aller Karten (im folgenden Bericht genannt) digital übersendet werden.

2. Der Bericht wird auf die Homepage des Landkreises für den freien Download online gestellt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der dazugehörige Link einfach, intuitiv und schnell auf der Homepage zu finden ist.

3. Der Haushalt des Landkreises erhält für die geplanten Investitionen der Radinfrastruktur eigene Haushaltsmittel, sie werden aus den allgemeinen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen herausgelöst.

4. Der Kreistag beschließt Einzelmaßnahmen aus dem Anhang des Berichts, beantragt für diese Fördermittel des Bundes und beginnt mit deren Umsetzung im Jahr 2021. Dabei könnte der Kreistag folgende Strecken auf Eignung prüfen.

- 140 Bernried-Weilheim
- 163 Penzberg-Antdorf
- 168 Peißenberg-Oberhausen

Begründung:

Der Bericht „Erstellung eines Konzepts für ein Alltagsradroutennetz im Landkreis Weilheim-Schongau“ und der dazugehörige Anhang sowie die Datenkarten über die Einzelmaßnahmen sind durch Steuermittel erstellt worden. Es handelt sich hierbei um keine sensiblen Daten, jedoch um Informationen von öffentlichem Interesse, die allen Bürger*innen niedrigschwellig zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Punkte 1-3 stellen insgesamt Maßnahmen für eine bessere Transparenz dar. Es sollen den Bürger*innen und den gewählten Mandatsträger*innen die Einschätzung, wie intensiv der Landkreis, vertreten durch unsere Landrätin Frau Jochner-Weiß, seiner Verantwortung zum Ausbau eines Alltagsradroutennetz gerecht wird, erleichtert werden. Auch vor dem Hintergrund des Vertrauensverlustes in staatliche Institutionen durch viele Bürger*innen, ist dies dringend geboten, um nicht noch mehr Vertrauen zu verspielen. Konkrete Maßnahmen müssen benannt und umgesetzt werden. Es wurde viel Geld für ein Konzept ausgegeben, welches hunderte Einzelmaßnahmen vorsieht, um irgendwann in der Zukunft ein funktionierendes Radroutennetz für den Alltag zu erhalten. Es stellt sich hier die Frage ob der Eigenanteil von 20% eingespart werden soll, um auf die 80%ige Förderung aus Bundesmitteln für die Umsetzung Alltagsfahrradrouten zu verzichten. Diese Fördermittel ermöglichen die Umsetzung mit relativ geringen eigenen Mitteln. In Hinsicht auf die drohende Klimakatastrophe, insbesondere auch für nachfolgende Generationen, ist ein Umdenken im Verkehrssektor dringend geboten. Deshalb ist das feste Einplanen von Maßnahmen für einen klimaneutralen Radverkehr in den Haushalt 2021 unumgänglich.

John-Christian Eilert

Dr. Kerstin Engel

Katharina von Platen

Sebastian Fügner

b): Antrag des Vereins für Denkmalpflege & Penzberger Stadtgeschichte auf Stopp für den Abriss des Alten Schlachthofes:

Max Kapfer
Karlst. 16
82377 Penzberg

Verein für Denkmalpflege und Penzberger Stadtgeschichte -
Max Kapfer, Karlstr. 16, 82377 Penzberg

Herrn 1. Bürgermeister Stefan Korpan

Mitglieder des Penzberger Stadtrats



Penzberg, 24.1.2021

Bürgerantrag: Stopp für den Abriss des Alten Schlachthofes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

im August 2020 hat der Stadtrat beschlossen, den Alten Schlachthof, Karlstr. 6, abzureißen und dort übergangsweise einen Parkplatz anzulegen. Teile der Penzberger Bürgerschaft dagegen möchten das geschichtsträchtige Gebäude, das prominent am südlichen Eingang der Stadt liegt, gerne erhalten sehen: Noch im Mai 2015 hat die Stadt selbst im Rahmen des ISEK (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) den Schlachthof auf der Karte „Schützen und Bewahren“ als stadtbildprägendes Gebäude eingestuft.

Eine Begehung am 19.01.2021 hat indes gezeigt, dass die Stadtverwaltung und der Stadtrat diesem Wunsch nicht entsprechen werden und der Abriss in den nächsten Wochen droht. In dieser Situation haben sich etliche Penzberger Vereine miteinander darüber verständigt, dass die Nutzung als ein gemeinsamer Ort „Penzberger Vereine am Alten Schlachthof“ dem historischen Platz eine sinnvolle Bedeutung für die Zukunft geben könnte. Gemeinsam hat man sich entschlossen, einen Bürgerantrag zu stellen.

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Abriss des Alten Schlachthofs wird gestoppt. Stattdessen möge der neue Ehrenamtsförderer bei den Penzberger Vereinen abfragen, ob hier ein Ort „Penzberger Vereine am Alten Schlachthof“ entstehen könnte.

Begründung:

Immer wieder haben viele Penzberger Vereine in den letzten Jahren über Platzbedarf geklagt. Ein Neubau für sie zusammen könnte Abhilfe schaffen, ist aber - gerade auch unter pandemiebedingten Sparzwängen - nicht in Sichtweite. Die für den Abriss und den Bau des

Postanschrift: 1. Vorsitzender Max Kapfer, Karlstr. 16, 82377 Penzberg, Tel. 08856/2935;
Email: <mailto:vorstand@denkmalverein-penzberg.de>; max@kapfernet.de; Internet: www.denkmalverein-penzberg.de
Bankverbindung: Verein für Denkmalpflege · VR-Bank Werdenfels eG: IBAN DE82 7039 0000 0002 5399 85
SpendenkontoFeldkreuze: IBAN DE29 7039 0000 0102 5399 85
BIC: GENODEF1GAP / Gemeinnützig gemäß Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, Steuer-Nr. 119/107/60078 vom 6.7.2018

Parkplatzes reservierte Summe soll für die Sanierung des Schlachthofs zur Verfügung gestellt werden. In dem Gebäude könnten ein „Haus für Vereine“ entstehen.

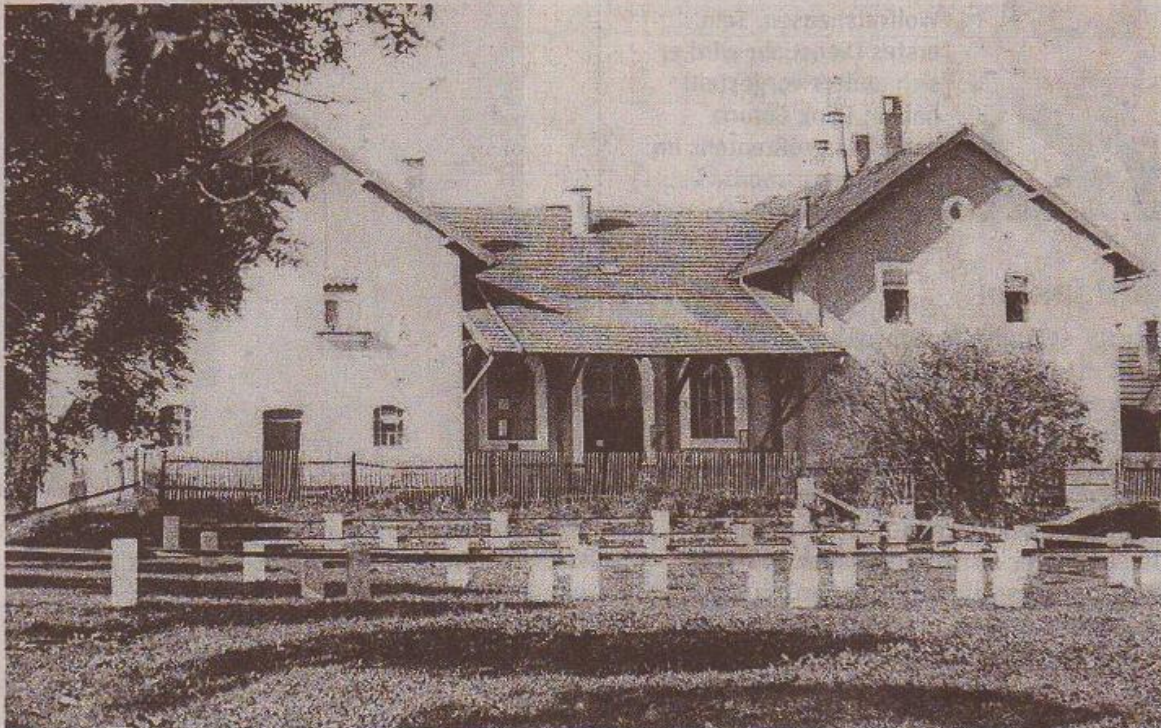
Denn: Früher war der Schlachthof als Ort der Versorgung mit Lebensmitteln systemrelevant. In Zeiten der gegenwärtigen Pandemie ist der soziale Zusammenhalt systemrelevant. Sollte sich an diesem Ort erweisen, dass eine Stadtgemeinschaft fähig ist, gemeinsam ein historisches Gebäude zu erhalten, dann wäre das ein sichtbares Zeichen für die Rückbesinnung auf Werte, die uns die Pandemie neu zu Bewusstsein gebracht hat: Solidarität und Gemeinschaft. Dafür könnte der „Alte Schlachthof“ in Zukunft stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Kiesel

*Einst und jetzt: Der frühere Schlachthof (links)
an der Karlstraße in Penzberg gehört der Stadt. Sie hat in
den vergangenen Jahren wenig für dessen Erhalt getan.
Der Denkmalpflegeverein wünscht sich eine Instandsetzung
wie auf dem Foto aus dem Jahr 1929 (rechts).*

FOTOS: DENKMALPFLEGEVEREIN, STADTARCHIV/OH



Einschätzung des Sanierungsspezialisten Architekt Heiko Folkerts

Vom ersten groben Eindruck her ist das Gebäude von der Substanz her grundsätzlich in Ordnung, das Mauerwerk ist solide, der Dachstuhl ist intakt, das Dach ist dicht, wodurch noch keine bleibenden Schäden entstanden sind. Probebohrungen sind sichtbar, die wohl zeigen, dass stellenweise eine Schadstoffbelastung vorhanden sein kann. Dennoch kann man auch dann solch ein Gebäude erhalten. Keinesfalls ist das Gebäude womöglich baufällig. Vielmehr ist nicht einmal eine Komplettsanierung nötig, dafür muss man nur die Balkenlage besehen. Es ist nicht notwendig, das Gebäude zu entkernen und eine statische Neustrukturierung vorzunehmen, wie etwa beim „Metropol“, wo das auch nicht notwendig gewesen wäre. Alte Gebäude müssen auch nicht auf den neuesten Stand der Bautechnik gebracht werden, eine klassische Sanierung reicht aus. Wenn man alte Bauten bei einer Sanierung immer nur auf neuestes Niveau heben dürfte, dann gäbe es kein Schwabing in München. Es geht immer um die Frage, was man will.

Für einen Erhalt des Gebäudes spricht Folgendes: Zwar steht der Schlachthof nicht unter Denkmalschutz, aber er ist städtebaulich prominent und schön gelegen, er liegt an einem der Ortseingänge und besonders schön am Bachlauf. Vom Architektonischen her ist es nicht auf Schönheit hin gebaut, aber wohl proportioniert. Die Fenster sind leider wohl in den 1970er Jahren ausgetauscht worden, da gehören wieder Sprossenfenster hinein und eventuell Fensterläden davor, dann sähe das alles schon ganz anders aus. Auch die schönen Rundbogenfenster im Mittelteil könnten wahrscheinlich wieder hergestellt werden. Eine altbaugerechte Sanierung reicht, um einen an die Geschichte erinnernden schönen Ortseingang zu erhalten. Auch eine Erweiterung durch moderne Bauten auf dem Gelände ist denkbar, dafür allerdings bräuchte man eine Nutzungsidee oder einen Architektenwettbewerb.

Bedeutung für Penzberg: Penzberg ist an vielen Stellen bereits aus kommerziellen Gründen zerstört worden und hat ein ursprünglich charaktärvolles gegen ein beliebiges Gesicht eingetauscht. Ganz besonders zu beanstanden ist etwa in letzter Zeit der offenbar völlig unbemerkt vor sich gegangene Abriss in der Maistraße, einem Haus aus der Ära des Stadtarchitekten Joseph Linder. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorgehen mit dem „Metropol“ fragwürdig. Wenn man etwas in ein altes Gebäude plane, was darin keinen Platz habe, dann ist das auch keine Altbausanierung und kein Erhalt. Auch auf die zur Gesamtarchitektur gehörenden Bäume ist zu achten, so hätte bei einer vorsichtigeren Sanierung der Baum beim Metropol nicht entfernt werden müssen.

Bei der Neunutzung eines Grundstücks müsste man immer zuerst mal die Altbausubstanz darauf hin überprüfen, ob sie einbeziehbar sei. Die Themen „Nachhaltigkeit“ und „graue Energie“ werden schon lange diskutiert, treten aber erst jüngst auch ins Bewusstsein der breiteren Bevölkerung. Dazu kommt dann die Bedeutung eines Orts im kollektiven Gedächtnis.

Mit der jetzt getroffenen und bestätigten Entscheidung stünde folgender Weg offen: Viel Geld gewinnen und viel Wert verlieren. Das wird bei solchen Entscheidungen leider immer übergangen: Dass man auch einen Wert verliert, den kein Geld der Welt ersetzt.

Die Bayerische Gemeindeordnung sieht im Art. 18 b den Bürgerantrag als weiteres Instrument der unmittelbaren Bürgerbeteiligung vor. Beim Bürgerantrag können 1 v. H. der Gemeindeglieder die Behandlung einer gemeindlichen Angelegenheit durch das zuständige Gemeindeorgan fordern, wobei die Gemeindeglieder unterschreibungsberechtigt sind. Der Bürgerantrag ist dann bei der Gemeinde einzureichen, muss eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind die Unterzeichnenden zu vertreten. Nach einer festgestellten Zulässigkeit durch den Stadtrat, hat dieser innerhalb von drei Monaten den Bürgerantrag zu behandeln. Hierbei ist das zuständige Gremium bei seiner Entscheidung inhaltlich frei, d. h. an keine Vorgaben des Antragstellers gebunden.

Bei dem Antrag handelt es sich aus Sicht der Verwaltung noch um keinen formell korrekten Bürgerantrag i. S. d. Art. 18 b GO, sondern um die Ankündigung des Vereins für Denkmalpflege und Penzberger Stadtgeschichte, eine Aktion zur Erreichung des erforderlichen Quorums zur Stellung eines solchen Antrags zu starten. Das nachfolgende Schriftstück an die Penzberger Vereine verdeutlicht dies, nachdem dort die erforderlichen 170 Unterschriften explizit aufgeführt

An die Penzberger Vereine,
liebe Freunde,

die Geschichte und das Schicksal des alten Schlachthofs treiben uns in den letzten Wochen stark um. Am vergangenen Dienstag hat eine Besichtigung mit dem Bürgermeister, Vertretern vom Stadtrat und Stadtverwaltung sowie geladenen Vertretern unseres Denkmalvereins stattgefunden. Dabei hat sich gezeigt, dass die politischen Mittel zur Rettung des historischen Gebäudes ganz offensichtlich ausgeschöpft sind.

Doch noch steht er, der alte Schlachthof von Penzberg!

Bevor im Februar der Abriss dieses geschichtsträchtigen Hauses tatsächlich stattfindet, sehen wir eine letzte Möglichkeit und möchten uns deshalb heute an Sie und Euch alle wenden:

Wären wir als Penzberger Vereine gemeinsam interessiert, den alten Schlachthof als gemeinsamen Ort zu retten und zu erhalten?

In den letzten Jahren ist immer wieder deutlich geworden, dass es vielen Vereinen an Platz fehlt, zum Treffen, trainieren und auch zum Lagern. Würden wir uns alle aus den Penzberger Vereinen zusammenschließen und gemeinsam **einen Bürgerantrag** stellen, dann könnten wir vielleicht zusammen 2 Ziele erreichen, nämlich einen Ort unserer Geschichte zu bewahren und einen Ort für unsere gemeinsame Zukunft zu gewinnen.

Für dieses gemeinsame Vorhaben bräuchten wir **170 Penzberger Unterschriften**, um einen **Bürgerantrag** zu stellen.

Zu Ihrer und Eurer Information hängen wir noch 4 Anlagen an:

- einen Entwurf für unseren gemeinsamen Antrag
- die Einschätzung des Weilheimer Sanierungsspezialisten Architekt Heiko Folkerts
- ein Bild vom ursprünglichen Zustand des alten Schlachthofs
- und den gestrigen Artikel aus der Süddeutschen Zeitung

sind:

Zur praktischen Durchführung:

Der Bürgerantrag müsste ausgedruckt werden und von jedem einzeln je ein Blatt unterschrieben werden. Eine Liste können wir leider in Pandemiezeiten nicht herumgehen lassen. Die unterschriebenen Blätter bitte bei Max Kapfer abgeben (Karlstr. 16, hinter dem Café Freudenberg), in den Briefkasten oder in die Zeitungsrolle links von der Tür (ist mit „Kapfer“ beschriftet). Über einen raschen Rücklauf (die Zeit drängt!) und eine Rückmeldung möglichst noch im Verlaufe dieses Wochenendes, ob Sie bereit sind mitzumachen, wären wir dankbar. Per Email (max@kapfermel.de oder vorstand@denkmalverein-penzberg.de) oder Telefon (08856/2935 oder Kaulbarsch:08857/8976766) und grüßen ganz herzlich

Max Kapfer

Barbara Kaulbarsch

Verein für Denkmalpflege und Penzberger Stadtgeschichte

c): Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg; Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 19.01.2021 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg dahingehend beschlossen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans unter A (Festsetzungen) Ziffer 2 (Art der baulichen Nutzung) folgende Nr. angefügt wird: Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

Zur Sicherung des Planungsziels hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 19.01.2021 dem Stadtrat empfohlen, eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg zu erlassen.

Stellungnahmen der Verwaltung:

zu a)

Unabhängig von einer inhaltlichen Würdigung des Antrags, sollte dieser behandelt werden, nachdem sich der Landkreis aktuell in Haushaltsberatungen befindet, bzw. diese kurz vor dem Abschluss stehen.

zu b)

Die Erstellung der Leistungsbeschreibung, als Voraussetzung für das Verfahren zur Vergabe der Abbrucharbeiten, steht kurz vor dem Abschluss. Mit dem Ausschreibungsverfahren könnte demzufolge zeitnah begonnen werden. In Kenntnis des angestrebten Bürgerantrags nach Art. 18 b GO, soll deshalb der weitere Vollzug ausgesetzt und dem Antragsteller eine Frist eingeräumt werden, z. B. bis zur nächsten Stadtratssitzung am 23.02.2021, einen formell korrekten Antrag einzureichen. Über die Aussetzung des Beschlussvollzugs zum Abbruch des Alten Schlachthofes ist gesondert Beschluss zu fassen.

zu c)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat der Stadt Penzberg bis zum 11.02.2021 Gelegenheit

gem. Art. 67 Abs. 4 BayBO gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden bzw. sich zu der beabsichtigten Erteilung der Baugenehmigung zu äußern. Nachdem der Vorgang demzufolge nicht bis zur Sondersitzung des Stadtrats am 18.02.2021 oder der nächsten regulären Sitzung des Stadtrats am 23.02.2021 aufgeschoben werden kann, empfiehlt die Verwaltung die Behandlung als dringlich festzustellen und unter TOP Ö 9 den Erlass der Veränderungssperre zu behandeln.

2. Beschlussantrag der Verwaltung zu a):

Der Stadtrat beschließt die Dringlichkeit des Antrags der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Grüne festzustellen und als TOP Ö 7 zu behandeln.

3. Sitzungsverlauf zum Beschlussantrag der Verwaltung zu a):

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, sieht in dem Antrag ein wichtiges Thema, vor allem der Radweg Antdorf – Penzberg sei ihm ein großes Anliegen. Eine Dringlichkeit des Antrags sieht er aber nicht als gegeben. Das Stadratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, entgegnet hierzu, dass die Dringlichkeit gegeben sei, da eine Abstimmung nötig sei bevor der Haushalt im Kreistag beschlossen wird. Das Stadratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, teilt hierzu mit, dass der Haushalt erst in der Kreistagssitzung im März beschlossen wird. Herr Eilert teilt mit, dass dann die Dringlichkeit nicht mehr gegeben sei, seine Fraktion sei davon ausgegangen, dass der Haushalt bereits in der Sitzung im Februar beschlossen wird, und zieht den Antrag somit zurück.

4. Beschlussantrag der Verwaltung zu b):

Der Stadtrat beschließt die Dringlichkeit des Antrags des Vereins für Denkmalpflege & Penzberger Stadtgeschichte auf Stopp für den Abriss des Alten Schlachthofes und die Aussetzung des Vollzugs unter TOP Ö 7 zu behandeln.

5. Beschluss zu b)

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

6. Beschlussantrag der Verwaltung zu c):

Der Stadtrat beschließt die Entscheidung über den Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg; Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 1 BauGB, gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 GeschO als dringlich anzuerkennen und die Ergänzung der Tagesordnung um den TOP Ö 9.

7. Sitzungsverlauf zum Beschlussantrag der Verwaltung zu c):

Die Verwaltungsvorlage zu diesem Punkt wird als Tischvorlage zu Beginn der Sitzung ausgeteilt. Das Stadratsmitglied der BfP Stadtratsfraktion, Herr Sacher, hinterfragt hierzu den Grund der Dringlichkeit. Außerdem merkt er an, dass die Stadratsmitglieder nicht vollzählig sind und somit der TOP nicht zusätzlich auf die Tagesordnung mitaufgenommen werden könne.

Der Geschäftsleiter, Herr Reis, erklärt hierzu, dass dies laut Geschäftsordnung kein Problem darstelle. Der Grund des Dringlichkeitsantrages sei, dass das Landratsamt eine Frist zum 11.02.2021 gesetzt hat.

Das Stadtratsmitglied der FLP Stadtratsgruppierung, Herr Eberl, weist auf Entschädigungsansprüche von Seiten des Antragsstellers hin.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Herr Janner, stellt fest, dass man hier einen Beschluss fassen kann, da es sich um die Sicherung eines geänderten Bebauungsplans handle.

Beschluss zu c)

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 10 (StRe Schmuck, Leinweber, Zehetner, Bartusch, Yerli, Jabs, Sacher, Kammel, Eberl, Disl)

8. Weiterer Vorgang:

Des Weiteren stellt der Erste Bürgermeister Stefan Korpan an die Stadtratsmitglieder die Frage, ob es noch weitere Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2021

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.01.2021 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3 Mitteilungen

3.1 Personalvorstellung

1. Vortrag:

Dem Stadtrat stellen sich die neu eingestellten Bediensteten vor:

Frau Veronika Singer, Abteilung 3, Teamassistenz seit 15.10.2020

Herr Florian Koller, Abteilung 1, Chill-Out, Mitarbeiter in der Jugendarbeit seit 01.11.2020

Herr Daniel Voithenberger, Abteilung 3, Verwaltungsmitarbeiter am Bauhof seit 01.01.2021

Herr Thomas Kapfer-Arrington, Abteilung 5, Vereins- und Ehrenamtsförderer seit 01.01.2021.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Mobilfunkkonzept: Antrag der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander auf Aktualisierung unter Berücksichtigung des 5G-Ausbaus

Vortrag:

Mit dem Schreiben vom 20. September 2020 stellte die Fraktion Penzberg MITEINANDER den Antrag, dass Mobilfunkkonzept der Stadt Penzberg zu aktualisieren. Innerhalb der Stadtratssitzung vom 27.10.2020 informierte die Stadtverwaltung darüber, dass Herr Ulrich von der Firma funktechanalyse zu einer Stadtratssitzung Anfang 2021 eingeladen werden soll, um zu den im Antrag geschilderten Fragestellungen einen ersten Überblick zu geben.

Leider ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Weilheim-Schongau ein persönlicher Besuch von Herrn Ulrich im Jahr 2021 voraussichtlich erst im März oder April möglich. Um aufkommende Fragen rund um das Thema „Mobilfunk“ bestmöglich beantworten zu können, strebt die Stadtverwaltung zusätzlich das Kommen von Rechtsanwalt Frank Sommer von Meidert & Kollegen an. Hiermit soll sichergestellt werden, dass alle inhaltlichen Fragen vollumfänglich geklärt und erklärt werden können.

Zur Kenntnis genommen

3.3 Layritzhalle: Nutzungsverwendung für den östlichen Hallenteil

1. Vortrag:

Im Zuge der Beschlussfassung zur Unterbringung der Energiezentrale im westlichen Hallenteil des Gebäudes wurde die Frage nach der Überprüfung einer Feuerwehrrnutzung im östlichen Hallenteil thematisiert.

Die Verwaltung bereitet zurzeit Varianten der Nutzung von Hallenteil und umgebender Grundstücksfläche vor.

Ziel ist die Vorlage im Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 9. Februar 2021.
Zuvor sollen die Inhalte mit den zuständigen Referenten und Nutzern abgestimmt werden.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, verweist darauf, dass an dem Bebauungsplanverfahren zur Errichtung einer Energiezentrale im Müllerholz aufgrund der Planungsunsicherheit festgehalten werden soll.

Zur Kenntnis genommen

3.4 Bayerischen Landesgartenschau GmbH: Bericht über Gespräch mit dem Ersten Bürgermeister

1. Vortrag:

Am 20. November 2020 ist die Gemeinnützige Bayerische Landesgartenschau GmbH in Person von Herrn Geschäftsführer M. Richter-Liebald und Frau M. von Puttkamer an den Ersten Bürgermeister zum Zwecke der Vorstellung herangetreten.

Der Erste Bürgermeister berichtet in der Sitzung über die Inhalte des Gesprächs.

2. Sitzungsverlauf:

Der Stadtbaumeister, Herr Klement, teilt hierzu mit, dass Ende Mai Bewerbungsschluss für die Ausschreibung 2028, 2029 und 2030 ist. Herr Geschäftsführer M. Richter-Liebald wäre auch bereit, sich in einer der nächsten Stadtratssitzungen vorzustellen.

Zur Kenntnis genommen

3.5 Bauprojekt Birkenstraße

Vortrag:

Die Wohnungsbaureduzierung beim Projekt Birkenstraße ergab nachfolgende Kostenberechnung.

Die Zahlen sind vom Projektsteuerer übernommen und wurden uns am 30.11.2020 übersandt. Diese Zahlen wurden auch beim Zuschussantrag verwendet.

Die Reduzierung der 22 Wohnungen führt zu einer Wohnraumreduzierung von 1.339 qm.

Die neue Kostenberechnung bei den 149 Wohnungen (9.923 qm) beläuft sich auf insgesamt 53.697.072,19 €. Die bisherige Berechnung betrug 56.529.169,25 €, bei 11.262 qm.

Dies jeweils mit dem gleichen prozentualen Kostenpuffer.

Somit ergibt sich eine Bauverteuerung auf 5.411,37 € pro qm. Bisher waren dies 5.019,46 €. Die Kostenveränderung beträgt pro Quadratmeter somit 391,91 €, bzw. +7,81 %.

Bei einem geplanten Quadratmeterpreis von bisher 8,75 €, würde dies ein Mietzins von 9,43 € bedeuten.

Dies kann durch die Einführung einer Stufen- bzw. Staffelmiete ausgeglichen werden, sodass ein maximaler anfänglicher Mietzins von 9,00 € nicht überschritten wird. Ferner besteht auch durch eine Flexibilisierung der Tilgungsdauer die Möglichkeit, den Mietzins sozialgerecht zu gestalten.

Zur Kenntnis genommen

3.6 Mitteilungen der Verwaltung

Vortrag:

a) Termine:

Dienstag, 09.02.2021	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 10.02.2021	Verwaltungsrat, Kommunalunternehmen Stadt Penzberg Großer Saal der Stadthalle Beginn: 18:15 Uhr
Donnerstag, 11.02.2021	Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Donnerstag, 18.02.2021	Sondersitzung Stadtrat zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans Stadthalle, Großer Saal Beginn: 16.00 Uhr

b) Antrag der Stadtratsfraktion PM auf Aufstockung des Zuschusses für die Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit:

Bei der Verwaltung ist folgender Antrag eingegangen:

Penzberg MITEINANDER
Markus Bocksberger
Vordermeier 2
82377 Penzberg



An die Stadt Penzberg
Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Korpan
Damen und Herren des Stadtrats

Penzberg, 08. Januar 2021

Antrag: Aufstockung des Zuschusses für die Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

im vergangenen Jahr hat sich durch die Coronakrise die finanzielle Situation vieler Bürger*innen auch in Penzberg verschlechtert. Sei es durch Kurzarbeit oder gar Arbeitslosigkeit. Dies hat direkte Auswirkungen auf die finanzielle Situation vieler Menschen. Dies kann auch bedeuten, dass Wohnungsmieten nicht mehr voll bezahlt werden können. Auch durch die Tatsache, dass der Wohnungsmarkt sehr angespannt ist, muss ein möglicher Verlust der eigenen Wohnung auf jeden Fall verhindert werden.

Die Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Trägerschaft der Diakonie, Herzogsägmühle hat in den letzten Jahren in diesem Bereich eine sehr professionelle und engagierte Arbeit geleistet. Dies wurde von Seiten des Stadtrates stets bestätigt. So haben sich Unterkünfte für Wohnungslose in Penzberg in den letzten Jahren weitestgehend erübrigt. Die Stadt Penzberg hat sich dadurch viel Geld und Arbeit erspart. Der präventive Ansatz hat hier eindeutig zu nachweislichen nachhaltigen Erfolgen geführt.

Der Stadtrat möge deshalb beschließen:

- Die finanzielle Unterstützung der Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zu erhöhen, damit diese ihre vielfältigen Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann.

Begründung:

Da sich die Auswirkungen der Coronakrise auf dem Wohnungsmarkt vor allem in den Jahren 2021 und 2022 bemerkbar machen werden, halten wir es für unumgänglich, schon jetzt entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Durch ein stundenmäßig verstärktes Engagement der Fachstelle soll Obdachlosigkeit präventiv und professionell entgegengetreten werden.

Die Diakonie in Bayern berichtet über die Effektivität der Fachstellen: "Bei mehr als zwei Drittel der Ratsuchenden konnte die drohende Obdachlosigkeit abgewendet werden."

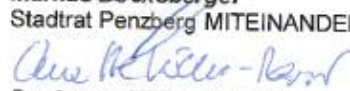
Davon profitieren Vermieter, die Stadt Penzberg und vor allem die Bürger*innen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind.

- Ein Umzug in eine Notunterkunft, die eine Kommune bei Obdachlosigkeit zur Verfügung stellen muss, entfällt. Das spart erhebliche Kosten.
- In vielen Fällen können Vermieter die Kosten für eine Zwangsräumung vermeiden.

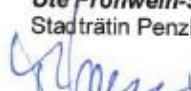
Bei dem angespannten Wohnungsmarkt und den zu erwartenden Auswirkungen der Corona Pandemie auf diesen scheint es uns dringend geboten, die Anstrengungen zur Wohnungssicherung zu intensivieren. Dies ist u.a. durch eine Aufstockung des Stundenkontingents der Fachstelle für Obdachlosigkeit für ihre Arbeit in Penzberg möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Böcksberger
Stadtrat Penzberg MITEINANDER


Dr. Anette Völker-Rasor
Stadträtin Penzberg MITEINANDER


Ute Frohwein-Sendl
Stadträtin Penzberg MITEINANDER


Martin Janner
Stadtrat Penzberg MITEINANDER

Der Antrag wird voraussichtlich in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten am 11.02.2021 behandelt.

c) b) Antrag der CSU Stadtratsfraktion auf Festlegung des Mietzinses für sozial geförderte Wohnungen im Baugebiet Birkenstraße West:

CSU Fraktion im Stadtrat Penzberg • Hochfeldstr. 41 • 82377 Penzberg

An

- Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Korpan
- die Mitglieder des Stadtrates Penzberg

26. Januar 2021

Antrag: Festlegung des Mietzinses für sozial geförderte Wohnungen im Baugebiet Birkenstraße West

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die CSU Fraktion bittet um die Behandlung des folgenden Antrags in der nächsten Stadtratssitzung.]

Beschlussvorschlag:

Der Mietzins bei sozial geförderten Wohnungen im Baugebiet Birkenstraße West wird auf 9,- € pro m² festgesetzt. Darlehensverträge sollen gesplittet werden, um eine Flexibilität im Rückzahlungsmodus zu erzielen.

Begründung:

Wie ursprünglich kalkuliert, soll trotz der Reduzierung von Wohneinheiten der städtischen Wohnbebauung der Mietzins von 9,- € pro m² für sozial geförderte Wohnungen nicht überschritten werden.

Die Gestaltung der Darlehensverträge soll den zu erwartenden Mietertrag entsprechen. Außerdem sollen die Verträge in mehreren kleinen Einheiten gesplittet sein, um die Rückzahlung variabel zu gestalten und Vereinbarungen von Sondertilgungsrechten, die über den Mindestsondertilgungssatz hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Abt Christine Geiger Nick Lisson Maria Probst Ludwig Schmuck Aleksandar Trifunovic

CSU Fraktion im Stadtrat **PENZBERG**

Fraktionsvorsitzende

Maria Probst

Hochfeldstr. 41
82377 Penzberg

Telefon: 08856 – 9364661

Email: maria.probst@csu-penzberg.de

d) Plakatierungsregeln zur Bundestagswahl:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt mit, dass für die Plakatierung zur Bundestagswahl Großwände an den Ortseinfahrten aufgestellt werden.

e) Marvel Fusion:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, fragt nach, warum die Stadtratsmitglieder die Personalie „Roth“ aus der Zeitung erfahren mussten, obwohl dem Ersten Bürgermeister, Herrn Korpan, bereits vor der Stadtratssitzung am 12.01.2021 dieses bekannt gewesen sein muss. Laut eines Informanten wäre Herrn Korpan eine E-Mail diesbezüglich vorgelegen. Der Erste Bürgermeister beteuert, nichts gewusst und es selber aus der Presse erfahren zu haben. Nachdem das Stadtratsmitglied, Frau Zehetner, aber bei Ihrer Aussage bleibt, droht Herr Korpan mit einer Verleumdungsklage.

f) Livestream:

Das Stadtratsmitglied der BfP Stadtratsfraktion, Herr Sacher, fragt bzgl. dem aktuellem Stand zum Livestream an. Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, schlägt einen Probelauf für die nächste Stadtratssitzung am 23.02.2021 vor. Es erfolgen keine Einwände von Seiten der Stadtratsmitglieder.

g) Jahresrückblick:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan weist auf den Jahresrückblick hin, der an alle Stadtratsmitglieder verteilt wurde. Er teilt mit, dass am Wochenende an alle Haushalte ein Exemplar verteilt wird.

Der Abteilungsleiter der Abteilung 5 (Kommunikation, Kultur, Wirtschaft), Herr Sendl, teilt hierzu mit, dass der Jahresbericht etwas umfangreicher ist, da die Bürgerversammlung ausfallen musste. Der Bereich „Veranstaltungen“ ist sehr kurz gehalten, da wegen der Pandemie keine Veranstaltungen stattfinden konnten. Ab Freitag, 29.01.2021, liegt der Jahresbericht auch im Rathaus aus und wird auch online auf der Homepage der Stadt Penzberg eingestellt.

h) Frauenhoferinstitut:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt mit, dass er als Gast bei der Veranstaltung zum Thema Frauenhoferinstitut in der Stadthalle geladen war. Die Verantwortlichen werden auf die Stadt Penzberg bzgl. eines geeigneten Grundstücks zukommen. Sobald der Stadt Penzberg eine Anfrage vorliegt, wird das Thema in der Stadtratssitzung behandelt.

i) Fraktionsvorsitzende der CSU Stadtratsfraktion:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt mit, dass Frau Geiger als Fraktionsvorsitzende der CSU Stadtratsfraktion zurückgetreten sei und neue Fraktionsvorsitzende nun Frau Probst ist.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Im Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten wurde sowohl in nichtöffentlicher als auch in öffentlicher Sitzung (22.10.2020, 29.10.2020, 02.12.2020, 08.12.2020 und 12.01.2021) über die Ihnen vorliegende Haushaltssatzung 2021 und den Finanzplan 2020-2024 vorberaten und diskutiert. In der Sitzung des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten am 12.01.2021 wurde der Haushalt 2021 sowie die Finanzplanung 2020-2024 und die Haushaltssatzung dem Stadtrat als Empfehlung beschlossen.

a)

Der ausgearbeitete Haushalt 2021 mit Finanzplanung ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Jahr	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
2021	54.276.600 €	38.031.600 €	92.308.200 €
2022	55.209.600 €	54.337.000 €	109.546.600 €
2023	55.288.600 €	37.092.500 €	92.381.100 €
2024	56.690.900 €	12.687.600 €	69.378.500 €

Der Haushaltsplan 2021 liegt bereits vor.

b)

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind im Augenblick wie folgt festgesetzt und sollen beibehalten werden:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

c)

Der Kassenkredit bleibt bei 8.500.000 € bestehen.

Der ausgearbeitete Haushalt mit Finanzplanung wurde Ihnen vorab zugestellt.

Die Haushaltssatzung ist beigelegt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Beschluss zu a)

Der Stadtrat beschließt den Haushalt 2021 sowie die Finanzplanung 2020-2024 und die Haushaltssatzung.

Haushaltssatzung der Stadt Penzberg

(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Penzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

54.276.600,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

38.031.600,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | 350 v. H. |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.500.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Penzberg, den 2021
Stadt Penzberg

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Beschluss zu b)

Der Stadtrat führt die Steuersätze wie bisher fort.

Beschluss zu c)

Der Stadtrat belässt den Kassenkredit bei 8.500.000 €.

3. Sitzungsverlauf:

Der Stadtkämmerer, Herr Blank, hält seine Haushaltsrede. Im Anschluss folgen die Reden der Fraktionen in folgender Reihenfolge:

CSU Stadtratsfraktion – vorgetragen von der Fraktionsvorsitzenden Maria Probst

SPD Stadtratsfraktion – vorgetragen von dem Fraktionsvorsitzenden Adrian Leinweber

Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander – vorgetragen von dem Fraktionsvorsitzenden Markus Bocksberger

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen – vorgetragen vom Stadtratsmitglied Katharina von Platen

BfP Stadtratsfraktion – vorgetragen von dem Fraktionsvorsitzenden Armin Jabs

Stadtratsgruppierung FLP – vorgetragen von Stadtratsmitglied Jack Eberl

Die Haushaltsreden liegen dem Protokoll als Anlage 1 bei.

4. Beschluss.

Beschluss zu a)

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 (StRe von Platen, Fügner, Eilert)

Beschluss zu b)

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Beschluss zu c)

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 01.12.2020:

Der Penzberger *Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie* (im folgenden Fachbeirat genannt) liefert wichtige Impulse für die zukünftige Ausrichtung der Klimapolitik in Penzberg. Er begleitet die Klimaschutzpolitik Penzbergs fachlich und soll zukunftsweisende Vorschläge und Ideen für eine nachhaltige und regionale Klimapolitik machen. Mit dem Beschluss vom 28.01.2020 wurde die Stadtverwaltung durch den Stadtrat der Stadt Penzberg damit beauftragt, eine Vorschlagsliste zur Zusammensetzung des zukünftigen Fachbeirates zu erarbeiten und die Mitglieder zu benennen.

Zur Neugründung des ehemaligen „Energieteam Penzberg“ wurde folgende Zusammensetzung von der Verwaltung vorgeschlagen und beschlossen:

- Erste/r Bürgermeister*in
- Energiereferenten des Stadtrates
- Einer/m Vertreter*in des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“
- Stadtbaumeister*in
- Städtische/r Klimaschutzmanager*in
- Städtische/r Facilitymanager*in
- Einer/m Vertreter*in der Energiewende Oberland
- Einer/m Vertreter*in der Fridays for Future Ortsgruppe Penzberg
- Einer/m Vertreter*in des Seniorenbeirates
- Einer Person des öffentlichen Lebens aus der Bürgerschaft
- Einer/m Bürgervertreter*in
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Forsten
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Umwelt

Die einzelnen Mitglieder im Fachbeirat sind innerhalb einer Sitzung am 03.03.2020 erstmals zusammengekommen.

Aufgrund der darauffolgenden Corona-Pandemie konnten weitere Treffen nicht realisiert werden.

Im Zuge der Neubesetzung der Abteilungsleitung für Klima- und Umweltschutz (Abteilung 6) soll der Fachbeirat ab 2021 laut der zu beschließenden Geschäftsordnung vierteljährig tagen. Dabei ist jedoch die zukünftige Besetzung des Fachbeirates neu zu klären. Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Penzberg ist der Fachbeirat ein wichtiger Bestandteil, kommende Probleme und Lösungsansätze im Bereich des Klima- und Umweltschutzes offen und uneingeschränkt kommunizieren zu können.

Politische Einflussnahme hat dabei positive wie negative Auswirkungen auf den Fachbeirat. Einerseits können Politiker*innen ihre Expertise einbringen, wenn Rahmenbedingungen entwickelt werden, die förderlich für eine nachhaltige Entwicklung sind. Das Einbringen von Ideen und Bedenken in den politischen Prozess sind durchaus legitim in einer Demokratie. Allerdings können politisch motivierte Prozesse notwendige Entwicklungen behindern, wenn solche intransparent, subtil und einseitig beeinflusst werden. Verantwortungsvolles Handeln beinhaltet daher auch, transparent nach außen darzustellen, wie sich die Entscheidungen des Fachbeirates begründen und ob es eine nachhaltige Entwicklung eher voranbringt oder behindert. Zu dieser Einschätzung kommt auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK). Eine gesonderte politische Partizipation innerhalb des Fachbeirates sollte aus Sicht der Verwaltung vermieden werden.

Daher plädiert die Stadtverwaltung dafür, dass bei den zukünftigen Treffen des Fachbeirates Interessensvertreter*innen aus dem Stadtrat zwar teilnehmen sollten, jedoch bei Abstimmungen kein eigenes Stimmrecht erhalten. Dieser Stimmrechtsentzug betrifft auch Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Penzberg, der Stadtwerke Penzberg sowie den ersten Bürgermeister Herrn Korpan.

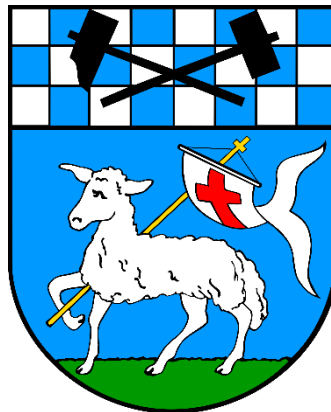
Um jedoch eine möglichst hohe Transparenz zu erreichen und den Stadtrat in seiner Gesamtheit bestmöglich über zukünftig erarbeitete Lösungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz zu informieren, werden Anträge aus dem Fachbeirat, wie in der Geschäftsordnung geregelt, zur Entscheidung vorgelegt. Selbstverständlich sind alle Fraktionen dazu aufgerufen, mindestens einen Vertreter zu zukünftigen Sitzungen zu entsenden.

Eine weitere Änderung soll in der Besetzung des Fachbeirates bezüglich der/dem Vertreter*in des Seniorenbeirates getroffen werden. Hier wird zukünftig eine „*Optionale Teilnahme*“ eingeführt. Sollte sich kein/e Interessensvertreter*in finden lassen, so ist der Fachbeirat trotzdem beschlussfähig bzw. sitzungsbemächtigt.

Zudem möchte die Verwaltung den im Jahr 2021 zu vergebenden Bürgerenergiepreis gerne in den sogenannten „*Umwelt- und Klimaschutzpreis*“ umbenennen. Dies soll zur Folge haben, dass sich auch Personen, Unternehmen oder andere Organisationen dazu ermutigt fühlen an der Preisverleihung teilzunehmen, die nicht unbedingt im energetischen Bereich eine Prämierung erreichen wollen. Auch Bewerbungen im Bereich Umweltschutz oder Klimaschutz sollen hierdurch angesprochen werden.

Des Weiteren würde die Verwaltung anregen, dass die zukünftige Auswahl und Bewertung der zu prämierenden Projekte der Fachbeirat Klimaschutz, Umwelt und Energie vornimmt. Hierbei gelten die in der Geschäftsordnung geltenden Regelungen.

GESCHÄFTSORDNUNG des Fachbeirates Klimaschutz, Umwelt und Energie der Stadt Penzberg



01.01.2021

Der Stadtrat hat auf Grundlage der Geschäftsordnung beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes einen Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Fachbeirates folgende Geschäftsordnung:

§1 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die für Penzberg bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu beraten und die Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten

Handlungsfeldern zu fördern. Der Stadtrat und seine Ausschüsse können, in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten, die Meinungen des Fachbeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

- Erste/r Bürgermeister*in
- Eine/m Vertreter*in des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“
- Jeweils ein/e Vertreter*in jeder Fraktion des Stadtrates
- Stadtbaumeister*in
- Städtische/r Klimaschutzmanager*in
- Städtische/r Facilitymanager*in
- Einer/m Vertreter*in der Energiewender Oberland
- Einer/m Vertreter*in der Fridays for Future Ortsgruppe Penzberg
- *Optional:* Einer/m Vertreter*in des Seniorenbeirates
- Einer Person des öffentlichen Lebens aus der Bürgerschaft
- Einer/m Bürgervertreter*in
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Forsten
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Umwelt

Je Mitglied wird ein/e zusätzliche/r Stellvertreter*in benannt. Zudem gehört dem Fachbeirat der/die Klimaschutzmanager*in der Stadt Penzberg als Schriftführer*in an. Im Einzelfall kann der Fachbeirat weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Fachbeirates muss sie/er es tun. Weitere hinzugezogene Personen haben im Falle einer Abstimmung nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung kein Stimmrecht.

§ 3 Berufung

- (1) Die in § 2 genannten Mitglieder schlagen ihre Vertreter*innen selbst vor. Die Vertreter*innen müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Fachbeirat geeignet erscheinen. Über die Vorschläge entscheidet der Fachbeirat in seiner aktuellen Besetzung.
- (2) Die Berufung erfolgt durch die/den Bürgermeister*in nachdem die Bereitschaft des zu Berufenden zur Mitarbeit im Fachbeirat festgestellt ist.
- (3) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die/den Bürgermeister*in abzuberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei nicht öffentlichen Sitzungsthemen, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Fachbeirates, des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt sowie jegliche Form von Rassismus oder Antisemitismus.

§ 4 Vertretung

- (1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder*innen des Fachbeirates sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (2) Mitglieder*innen können sich im Fachbeirat für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind oder, wenn die in der Tagesordnung festgelegten Themen eine fachliche Vertretung rechtfertigen.

Erforderliche Vertretungen sind der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, Vertreter*innen sollen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Fachbeirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Fachbeirat beschlossen ist.

§ 6 Sitzungen des Fachbeirates

- (1) Die Verwaltung beruft Sitzungen des Fachbeirates in der Regel viermal im Jahr ein (pro Quartal) oder wenn es die Mitglieder des Fachbeirates einstimmig beantragen bzw. die Verwaltung es für zwingend erforderlich hält. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der Verwaltung bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Fachbeirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nicht öffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die Verwaltung angeordnet oder vom Fachbeirat beschlossen wird. Die Mitglieder des Stadtrates haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen. Wortmeldungen aus dem Publikum sind nur in gesonderten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Fachbeirates.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die Verwaltung gestellt werden. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Fachbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist. Anträge können von der/dem Antragsteller*in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 7 Beratungen und Abstimmungen

- (1) Der Fachbeirat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die Verwaltung zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so ist offen abzustimmen. In diesen Fällen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die/Der Schriftführer*in hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen schriftlich festzuhalten und das abschließende Gutachten zu formulieren.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihr/ihm selbst, ihrem Ehegatten/ seiner Ehegattin, seiner Lebenspartnerin / seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Fachbeirat. Sofern die Voraussetzungen für eine mögliche Befangenheit vorliegen, hat die/der Betreffende dies der Verwaltung vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
- (4) Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, Stadtwerke sowie der/die Bürgermeister*in haben kein Stimmrecht. Stadträte die an der Sitzung teilnehmen haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die/Der Schriftführer*in hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen: a. Ort und Tag der Sitzung b. Auflistung der anwesenden Mitglieder c. der wesentliche Verlauf der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift ist von der Verwaltung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadt Penzberg, Fachbereich Klima- und Umweltschutz vorbereitet. Dort liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung.

§ 10 Auflösung des Fachbeirates

Eine Auflösung des Fachbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Änderungen beschließt der Stadtrat.

2. Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 01.12.2020:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg die nachfolgende Geschäftsordnung zum 01.02.2021 des Fachbeirates Klimaschutz, Umwelt und Energie zu beschließen.

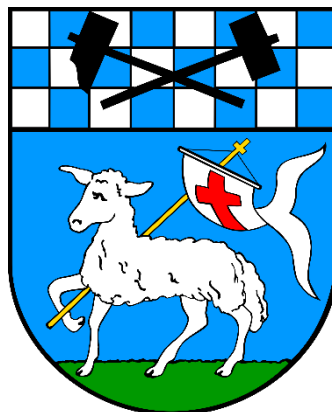
Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg die notwendigen Haushaltsmittel zur Leitung der Fachbeiratssitzungen für das Haushaltsjahr 2021 durch die Energiewende Oberland in der Höhe von 3.200 Euro im Haushaltsentwurf 2021 zu berücksichtigen.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Umbenennung des Bürgerenergiepreises in „*Umwelt- und Klimaschutzpreis*“.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dass die zukünftige Auswahl und Bewertung der zu prämierenden Projekte des Umwelt- und Klimaschutzpreises der Fachbeirat Klimaschutz, Umwelt und Energie vornimmt.

Die Geschäftsordnung wird auf Empfehlung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss wie folgt geändert:

GESCHÄFTSORDNUNG des Fachbeirates Klimaschutz, Umwelt und Energie der Stadt Penzberg



01.02.2021

Der Stadtrat hat auf Grundlage der Geschäftsordnung beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes einen Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Fachbeirates folgende Geschäftsordnung:

§1 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die für Penzberg bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu beraten und die Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Handlungsfeldern zu fördern. Der Stadtrat und seine Ausschüsse können, in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten, die Meinungen des Fachbeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

- Erste/r Bürgermeister*in (Vorsitzender)
- Stadtbaumeister*in
- Städtische/r Klimaschutzmanager*in
- Einer/m Vertreter*in der Energiewender Oberland
- *Optional:* Einer/m Vertreter*in des Seniorenbeirates
- Einer Person des öffentlichen Lebens aus der Bürgerschaft
- Einer/m Bürgerversorger*in
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Forsten
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Umwelt
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Landwirtschaft
- Vertreter*in vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Ortsgruppe Penzberg)

Je Mitglied wird ein/e zusätzliche/r Stellvertreter*in benannt. Zudem gehört dem Fachbeirat der/die Klimaschutzmanager*in der Stadt Penzberg als Schriftführer*in an. Im Einzelfall kann der Fachbeirat weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Fachbeirates muss sie/er es tun. Weitere hinzugezogene

Personen haben im Falle einer Abstimmung nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung kein Stimmrecht.

§ 3 Berufung

(1) Die in § 2 genannten Mitglieder schlagen ihre Vertreter*innen selbst vor. Die Vertreter*innen müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Fachbeirat geeignet erscheinen. Über die Benennung der Vertretungspersonen entscheidet der Fachbeirat in seiner aktuellen Besetzung.

(2) Vertreter*innen der einzelnen Fachbeiratsstellen können bei der Neubesetzung durch die Bürgerschaft der Stadt Penzberg oder durch den Stadtrat vorgeschlagen werden. Bei der Neubesetzung von Fachbeiratsstellen ist die Öffentlichkeit dementsprechend zu informieren. Die Neubesetzung einzelner Fachbeiratsstellen und dessen Vertreter*in muss binnen eines Quartals erfolgen. Über die Eignung der Vorschläge berät der Fachbeirat in seiner aktuellen Besetzung. Die Entscheidungsempfehlung zur Besetzung wird dem Stadtrat mitgeteilt und muss dort in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Aktuell tätige Stadträte der Stadt Penzberg dürfen nicht benannt werden, sofern ihre Teilnahme nicht explizit gefordert ist. Bei kurzfristigem Ausscheiden einzelner Personen aus dem Fachbeirat übernimmt die/der jeweilige Stellvertreter*in die Tätigkeiten im Fachbeirat, sofern § 3 (3) erfüllt ist und der Stadtrat zustimmt. Es ist unverzüglich eine neue Stellvertretung zu bestimmen.

Die städtischen Vertreter*innen besetzen in ihrer aktuellen Tätigkeit bei der Stadt Penzberg die Stellen im Fachbeirat. Diese Regelung betrifft auch die Teilnehmer*innen der Energiewende Oberland.

Eine Auflistung der Vertreter*innen des Fachbeirates sowie deren Stellvertreter*innen ist jederzeit vom Stadtrat einzusehen. Über Änderungen in der Besetzung des Fachbeirates ist der Stadtrat unverzüglich zu informieren.

(3) Die Berufung erfolgt durch die/den Bürgermeister*in nachdem die Bereitschaft des zu Berufenden zur Mitarbeit im Fachbeirat festgestellt ist.

(4) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die/den Bürgermeister*in abzurufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei nicht öffentlichen Sitzungsthemen, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Fachbeirates, des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt sowie jegliche Form von Rassismus oder Antisemitismus.

§ 4 Vertretung

(1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder*innen des Fachbeirates sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(2) Mitglieder*innen können sich im Fachbeirat für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind oder, wenn die in der Tagesordnung festgelegten Themen eine fachliche Vertretung rechtfertigen. Erforderliche Vertretungen sind der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, Vertreter*innen sollen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Fachbeirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Fachbeirat beschlossen ist.

§ 6 Sitzungen des Fachbeirates

- (1) Die Verwaltung beruft Sitzungen des Fachbeirates in der Regel viermal im Jahr ein (pro Quartal) oder wenn es die Mitglieder des Fachbeirates einstimmig beantragen bzw. die Verwaltung es für zwingend erforderlich hält. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der Verwaltung bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Fachbeirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nicht öffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die Verwaltung angeordnet oder vom Fachbeirat beschlossen wird. Die Mitglieder des Stadtrates haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen. Wortmeldungen aus dem Publikum sind nur in gesonderten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Fachbeirates.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die Verwaltung gestellt werden. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Fachbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist. Anträge können von der/dem Antragsteller*in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 7 Beratungen und Abstimmungen

- (1) Der Fachbeirat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die Verwaltung zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so ist offen abzustimmen. In diesen Fällen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die/Der Schriftführer*in hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen schriftlich festzuhalten und das abschließende Gutachten zu formulieren.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihr/ihm selbst, ihrem Ehegatten/ seiner Ehegattin, seiner Lebenspartnerin / seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Fachbeirat. Sofern die Voraussetzungen für eine mögliche Befangenheit vorliegen, hat die/der Betreffende dies der Verwaltung vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
- (4) Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, Stadtwerke sowie der/die Bürgermeister*in haben kein Stimmrecht. Stadträte die an der Sitzung teilnehmen haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die/Der Schriftführer*in hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen: a. Ort und Tag der Sitzung b. Auflistung der anwesenden Mitglieder c. der wesentliche Verlauf der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift ist von der Verwaltung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadt Penzberg, Fachbereich Klima- und Umweltschutz vorbereitet. Dort liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung.

§ 10 Auflösung des Fachbeirates

Eine Auflösung des Fachbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

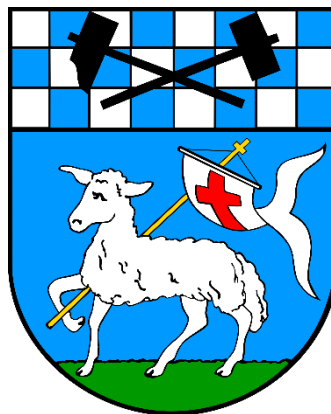
Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Änderungen beschließt der Stadtrat.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

a)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt die nachfolgende Geschäftsordnung zum 01.02.2021 des Fachbeirates Klimaschutz, Umwelt und Energie.

GESCHÄFTSORDNUNG des Fachbeirates Klimaschutz, Umwelt und Energie der Stadt Penzberg



01.02.2021

Der Stadtrat hat auf Grundlage der Geschäftsordnung beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes einen Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Fachbeirates folgende Geschäftsordnung:

§1 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die für Penzberg bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu beraten und die Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Handlungsfeldern zu fördern. Der Stadtrat und seine Ausschüsse können, in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten, die Meinungen des Fachbeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

- Erste/r Bürgermeister*in (Vorsitzender)
- Stadtbaumeister*in
- Städtische/r Klimaschutzmanager*in
- Einer/m Vertreter*in der Energiewender Oberland

- *Optional:* Einer/m Vertreter*in des Seniorenbeirates
- Einer Person des öffentlichen Lebens aus der Bürgerschaft
- Einer/m Bürgervertreter*in
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Forsten
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Umwelt
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Landwirtschaft
- Vertreter*in vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Ortsgruppe Penzberg)

Je Mitglied wird ein/e zusätzliche/r Stellvertreter*in benannt. Zudem gehört dem Fachbeirat der/die Klimaschutzmanager*in der Stadt Penzberg als Schriftführer*in an. Im Einzelfall kann der Fachbeirat weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Fachbeirates muss sie/er es tun. Weitere hinzugezogene Personen haben im Falle einer Abstimmung nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung kein Stimmrecht.

§ 3 Berufung

- (1) Die in § 2 genannten Mitglieder schlagen ihre Vertreter*innen selbst vor. Die Vertreter*innen müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Fachbeirat geeignet erscheinen. Über die Benennung der Vertretungspersonen entscheidet der Fachbeirat in seiner aktuellen Besetzung.
- (2) Vertreter*innen der einzelnen Fachbeiratsstellen können bei der Neubesetzung durch die Bürgerschaft der Stadt Penzberg oder durch den Stadtrat vorgeschlagen werden. Bei der Neubesetzung von Fachbeiratsstellen ist die Öffentlichkeit dementsprechend zu informieren. Die Neubesetzung einzelner Fachbeiratsstellen und dessen Vertreter*in muss binnen eines Quartals erfolgen. Über die Eignung der Vorschläge berät der Fachbeirat in seiner aktuellen Besetzung. Die Entscheidungsempfehlung zur Besetzung wird dem Stadtrat mitgeteilt und muss dort in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Aktuell tätige Stadträte der Stadt Penzberg dürfen nicht benannt werden, sofern ihre Teilnahme nicht explizit gefordert ist.
Bei kurzfristigem Ausscheiden einzelner Personen aus dem Fachbeirat übernimmt die/der jeweilige Stellvertreter*in die Tätigkeiten im Fachbeirat, sofern § 3 (3) erfüllt ist und der Stadtrat zustimmt. Es ist unverzüglich eine neue Stellvertretung zu bestimmen. Die städtischen Vertreter*innen besetzen in ihrer aktuellen Tätigkeit bei der Stadt Penzberg die Stellen im Fachbeirat. Diese Regelung betrifft auch die Teilnehmer*innen der Energiewende Oberland.
Eine Auflistung der Vertreter*innen des Fachbeirates sowie deren Stellvertreter*innen ist jederzeit vom Stadtrat einzusehen. Über Änderungen in der Besetzung des Fachbeirates ist der Stadtrat unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Berufung erfolgt durch die/den Bürgermeister*in nachdem die Bereitschaft des zu Berufenden zur Mitarbeit im Fachbeirat festgestellt ist.
- (4) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die/den Bürgermeister*in abzurufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei nicht öffentlichen Sitzungsthemen, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Fachbeirates, des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt sowie jegliche Form von Rassismus oder Antisemitismus.

§ 4 Vertretung

- (1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder*innen des Fachbeirates sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.

- (2) Mitglieder*innen können sich im Fachbeirat für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind oder, wenn die in der Tagesordnung festgelegten Themen eine fachliche Vertretung rechtfertigen. Erforderliche Vertretungen sind der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, Vertreter*innen sollen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Fachbeirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Fachbeirat beschlossen ist.

§ 6 Sitzungen des Fachbeirates

- (1) Die Verwaltung beruft Sitzungen des Fachbeirates in der Regel viermal im Jahr ein (pro Quartal) oder wenn es die Mitglieder des Fachbeirates einstimmig beantragen bzw. die Verwaltung es für zwingend erforderlich hält. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der Verwaltung bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Fachbeirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nicht öffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die Verwaltung angeordnet oder vom Fachbeirat beschlossen wird. Die Mitglieder des Stadtrates haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen. Wortmeldungen aus dem Publikum sind nur in gesonderten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Fachbeirates.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die Verwaltung gestellt werden. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Fachbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist. Anträge können von der/dem Antragsteller*in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 7 Beratungen und Abstimmungen

- (1) Der Fachbeirat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die Verwaltung zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so ist offen abzustimmen. In diesen Fällen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die/Der Schriftführer*in hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen schriftlich festzuhalten und das abschließende Gutachten zu formulieren.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihr/ihm selbst, ihrem Ehegatten/ seiner Ehegattin, seiner Lebenspartnerin / seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Fachbeirat. Sofern die Voraussetzungen für eine mögliche Befangenheit vorliegen, hat die/der Betreffende dies der Verwaltung vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
- (4) Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, Stadtwerke sowie der/die Bürgermeister*in haben kein Stimmrecht. Stadträte die an der Sitzung teilnehmen haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die/Der Schriftführer*in hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen: a. Ort und Tag der Sitzung b. Auflistung der anwesenden Mitglieder c. der wesentliche Verlauf der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift ist von der Verwaltung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadt Penzberg, Fachbereich Klima- und Umweltschutz vorbereitet. Dort liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung.

§ 10 Auflösung des Fachbeirates

Eine Auflösung des Fachbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Änderungen beschließt der Stadtrat.

b)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt, die notwendigen Haushaltsmittel zur Leitung der Fachbeiratssitzungen für das Haushaltsjahr 2021 durch die Energiewende Oberland in der Höhe von 3.200 Euro im Haushaltsentwurf 2021 zu berücksichtigen.

4. Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Einführung beraten die Stadtratsmitglieder darüber, dass dem Fachbereich auch zwei Jugendvertreter/innen (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres) und je ein Fraktionsmitglied (Energierreferent/in) jeder Stadtratsfraktion bzw. Stadtratsgruppierung angehören sollen. Im Anschluss erfolgt hierüber eine Abstimmung.

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Fachbeirat um zwei Jugendvertreter/innen (bis Vollendung des 24. Lebensjahres) zu erweitern.

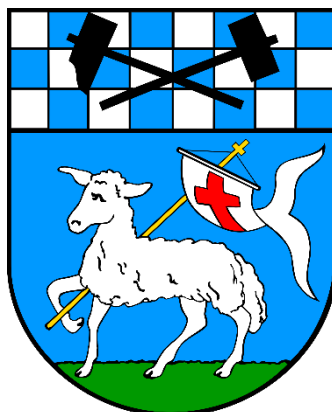
Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Der Stadtrat beschließt den Fachbeirat um je ein Fraktionsmitglied (Energierreferent/in) jeder Stadtratsfraktion bzw. Stadtratsgruppierung zu erweitern.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 2 (StRe Probst, Fügner)

Somit ergeben sich folgende Änderungen in der Geschäftsordnung:

GESCHÄFTSORDNUNG des Fachbeirates Klimaschutz, Umwelt und Energie der Stadt Penzberg



01.02.2021

Der Stadtrat hat auf Grundlage der Geschäftsordnung beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes einen Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Fachbeirates folgende Geschäftsordnung:

§1 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die für Penzberg bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu beraten und die Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Handlungsfeldern zu fördern. Der Stadtrat und seine Ausschüsse können, in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten, die Meinungen des Fachbeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

- Erste/r Bürgermeister*in (Vorsitzender)
- Stadtbaumeister*in
- Städtische/r Klimaschutzmanager*in
- Einer/m Vertreter*in der Energiewender Oberland
- *Optional:* Einer/m Vertreter*in des Seniorenbeirates
- Einer Person des öffentlichen Lebens aus der Bürgerschaft
- Einer/m Bürgervertreter*in
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Forsten
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Umwelt
- Vertreter*in aus dem Fachbereich Landwirtschaft
- Vertreter*in vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Ortsgruppe Penzberg)
- **Zwei Jugendvertreter*innen (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)**

- Ein Fraktionsmitglied (Energierreferent*in) je Stadtratsfraktion/Stadtratsgruppierung

Je Mitglied wird ein/e zusätzliche/r Stellvertreter*in benannt. Zudem gehört dem Fachbeirat der/die Klimaschutzmanager*in der Stadt Penzberg als Schriftführer*in an. Im Einzelfall kann der Fachbeirat weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Fachbeirates muss sie/er es tun. Weitere hinzugezogene Personen haben im Falle einer Abstimmung nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung kein Stimmrecht.

Den einzelnen im Stadtrat tätigen Fraktionen/Gruppierungen ist es freigestellt, ob Sie ein Fraktionsmitglied (Energierreferenten*in) in die Sitzungen entsenden.

§ 3 Berufung

- (1) Die in § 2 genannten Mitglieder schlagen ihre/n Stellvertreter*in selbst vor. Die/Der Stellvertreter*in muss nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Fachbeirat geeignet erscheinen.
- (2) Mitglieder der einzelnen Fachbeiratsstellen können bei der Neubesetzung durch die Bürgerschaft der Stadt Penzberg oder durch den Stadtrat vorgeschlagen werden. Bei der Neubesetzung von Fachbeiratsstellen ist die Öffentlichkeit dementsprechend zu informieren. Die Neubesetzung einzelner Fachbeiratsstellen und dessen Mitglied muss binnen eines Quartals erfolgen. Über die Eignung der Vorschläge berät der Fachbeirat in seiner aktuellen Besetzung. Die Entscheidungsempfehlung zur Besetzung wird dem Stadtrat mitgeteilt und muss dort in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Aktuell tätige Stadträte der Stadt Penzberg dürfen nicht zusätzlich eine Fachbeiratsstelle (z.B. Fachbeiratsstelle Forsten oder Umwelt) besetzen, außer Sie sind von Ihrer Fraktion/Gruppierung zur Teilnahme (Energierreferent*in) benannt worden.
Bei kurzfristigem Ausscheiden einzelner Personen aus dem Fachbeirat übernimmt die/der jeweilige Stellvertreter*in die Tätigkeiten im Fachbeirat, sofern § 3 (3) erfüllt ist und der Stadtrat zustimmt. Es ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.
Die städtischen Mitglieder besetzen in ihrer aktuellen Tätigkeit bei der Stadt Penzberg die Stellen im Fachbeirat. Diese Regelung betrifft auch die Teilnehmer*innen der Energiewende Oberland.
Eine Auflistung der Mitglieder des Fachbeirates sowie deren Stellvertreter*innen ist jederzeit vom Stadtrat einzusehen. Über Änderungen in der Besetzung des Fachbeirates ist der Stadtrat unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Berufung erfolgt durch die/den Bürgermeister*in nachdem die Bereitschaft des zu Berufenden zur Mitarbeit im Fachbeirat festgestellt ist.
- (4) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die/den Bürgermeister*in abzuberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei nicht öffentlichen Sitzungsthemen, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Fachbeirates, des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt sowie jegliche Form von Rassismus oder Antisemitismus.

§ 4 Vertretung

- (1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder*innen des Fachbeirates sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (2) Mitglieder*innen können sich im Fachbeirat für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind oder, wenn die in der Tagesordnung festgelegten Themen eine fachliche Vertretung rechtfertigen.

Erforderliche Vertretungen sind der Verwaltung rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, **Stellvertreter*innen** sollen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Fachbeirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Fachbeirat beschlossen ist.

§ 6 Sitzungen des Fachbeirates

- (1) Die Verwaltung beruft Sitzungen des Fachbeirates in der Regel viermal im Jahr ein (pro Quartal) oder wenn es die Mitglieder des Fachbeirates einstimmig beantragen bzw. die Verwaltung es für zwingend erforderlich hält. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der Verwaltung bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Fachbeirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nicht öffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die Verwaltung angeordnet oder vom Fachbeirat beschlossen wird. Die Mitglieder des Stadtrates haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen. Wortmeldungen aus dem Publikum sind nur in gesonderten Fällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Fachbeirates.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die Verwaltung gestellt werden. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Fachbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist. Anträge können von der/dem Antragsteller*in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 7 Beratungen und Abstimmungen

- (1) Der Fachbeirat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die Verwaltung zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so ist offen abzustimmen. In diesen Fällen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die/Der Schriftführer*in hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen schriftlich festzuhalten und das abschließende Gutachten zu formulieren.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihr/ihm selbst, ihrem Ehegatten/ seiner Ehegattin, seiner Lebenspartnerin / seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Fachbeirat. Sofern die Voraussetzungen für eine mögliche Befangenheit vorliegen, hat die/der Betreffende dies der Verwaltung vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
- (4) Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, Stadtwerke sowie der/die Bürgermeister*in haben kein Stimmrecht. Stadträte (**Energierreferenten**) die an der Sitzung teilnehmen haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die/Der Schriftführer*in hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen: a. Ort und Tag der Sitzung b. Auflistung der anwesenden Mitglieder c. der wesentliche Verlauf der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift ist von der Verwaltung und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadt Penzberg, Fachbereich Klima- und Umweltschutz vorbereitet. Dort liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung.

§ 10 Auflösung des Fachbeirates

Eine Auflösung des Fachbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Änderungen beschließt der Stadtrat.

Beschluss zu Beschlussantrag a):

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung für den Fachbeirat Klimaschutz, Umwelt und Energie der Stadt Penzberg in der unter 5. dargestellten Fassung.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Beschluss zu Beschlussantrag b):

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Die erste Fachbeiratssitzung findet am 25.02.2021 statt.

1. Vortrag in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 29.09.2020:

Die derzeit gültige Stellplatzsatzung ist nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg am 15.12.2015 in Kraft getreten.

Am 29.09.2020 und 13.10.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten über die Inhalte und Regelungen einer neuen Stellplatzsatzung beraten und die Verwaltung beauftragt, den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vorbesprochenen Entwurf der neuen Stellplatzsatzung den Interessenvertretern der Innenstadt Penzbergs für eine Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und in einem Termin zu erläutern.

Am 05.11.2020 hat das Gespräch mit den Interessenvertretern der Innenstadt Penzbergs stattgefunden.

Im Rahmen des Gesprächstermins wurden durch die Interessenvertreter der Innenstadt Penzbergs folgende Änderungen des Entwurfs der neuen Stellplatzsatzung vorgeschlagen:

1. Stellplatzablösebetrag:
Begrenzung der Höhe des Stellplatzablösebetrags für gewerbliche Nutzungen auf 10.000 €. Für Wohnnutzungen besteht mit den vorgeschlagenen Ablösebeträgen (17.000 € für Neubauten und 12.000 € für bauliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen) Einverständnis.
2. Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im zentralen Versorgungsbereich
 - a) Büro und Verwaltungsräume: 1 Stellplatz je 50m²
 - b) Räume für freiberufliche Tätigkeiten: 1 Stellplatz je 50m²

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wurde einschließlich den von den Interessenvertretern der Innenstadt Penzberg vorgeschlagenen Änderungen dem Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss zur Vorberatung vorgelegt.

2. Beschlussvorschlag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 01.12.2020:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, nachfolgende Satzung der Stadt Penzberg über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) zu erlassen.

Stellplatzsatzung

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung).

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Penzberg, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen besonderen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehrs zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Richtzahlen

- 1) Die Anzahl der erforderlichen und aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage 2 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Die Anzahl der erforderlichen und aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze und Garagen (Stellplatzbedarf) für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage 3 festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Der Vorplatz vor den Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird lediglich für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung angerechnet.
- 3) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- 4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Lieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- 6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch zweirädrige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen dieser Zweiräder nachzuweisen.
- 7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Anschließend sind die jeweiligen Zahlen zu

addieren. Die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch mathematische Rundung auf eine ganze Zahl festgesetzt.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- 1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).
- 2) Die Errichtung von Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen ist nicht zulässig.
- 3) Die Herstellung im Rahmen dieser Satzung ist auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde sowie der Stadt Penzberg dinglich gesichert ist.
- 4) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne der Absätze 1 und 3 nicht errichtet werden,
 - wenn oder soweit aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 - oder das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder zur Anlage von Stellplätzen für die beantragte Nutzung nicht geeignet ist.
- 5) Die sich nach der Anlage 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung ergebenden Stellplätze von privaten oder gewerblichen Gemeinschaftsanlagen sind dem jeweiligen Objekt (Wohnung, Laden und dgl.) dinglich gesichert zuzuordnen und dürfen selbstständig nicht veräußert werden.

§ 5

Besucherstellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Besucherstellplätze ist nach Spalte vier (hiervon Besucher in %) der in der Anlage 3 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Besucherstellplätze sind zeitlich unbeschränkt frei zugänglich zu halten. Für gewerbliche Einheiten muss das für die Zeit der maximalen Geschäftsöffnungszeiten gewährleistet sein. Die Besucherstellplätze sind gegenüber der Stadt Penzberg dinglich zu sichern.
- 3) Die Besucherstellplätze sind gesondert zu kennzeichnen.

§ 6

Lage, Größe und Gestaltung der Stellplätze und deren Zufahrten

- 1) Die Abmessungen der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Fahrgassen richten sich nach den Vorschriften der GaStellV des Freistaates Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Die Fläche einer notwendigen Fahrradabstellmöglichkeit soll 1,5 m² nicht unterschreiten. Diese Fläche kann bei Verwendung von geeigneter Ordnungssysteme unterschritten werden. Die Mindestabstände der Fahrräder in Ordnungssystemen betragen bei ebenerdiger Einstellung 70 cm, bei Hoch- und Tiefeinstellungen 50 cm, jeweils gemessen ab dem Fahrradrahmen. Bei Unterbringung in anderen Geschossen muss die Erreichbarkeit der Abstellanlage durch Befahren entsprechender Rampen oder Zufahrten

gewährleistet sein.

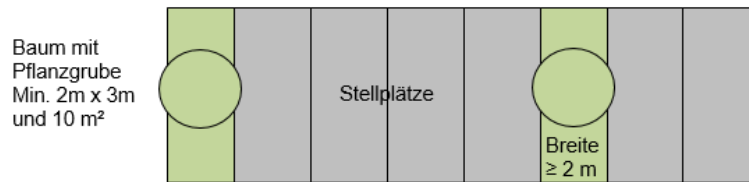
- 2) Oberirdische Stellplätze sind grundsätzlich in versickerungsfähiger Ausführung herzustellen. Erlaubt sind Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainpflaster, Natursteinpflaster oder Betonstein mit Drain- oder Rasenfugen. Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen. Dieses soll in erster Linie auf dem Stellplatz versickern. Weiterhin ist es erlaubt, Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (Entwässerungsrinnen o. ä.) an der Grundstücksgrenze abzufangen.
- 3) Der Stauraum zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage / Tiefgarage bzw. des Carports darf auf die Breite der Garage / Tiefgaragenzufahrt bzw. des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- 4) Garagen mit Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach bis zu einer Dachneigung von 8° sind mit Dachbegrünung auszuführen.
- 5) Garagen und offene Garagen (Carports), die längsseitig zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze) angeordnet werden sind mindestens 1 Meter von der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Der dabei entstehende Grünstreifen ist so zu bepflanzen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.
- 6) „Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturnahe Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Bepflanzung darf zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen. Stellplätze sowie Abstellplätze sind ausreichend mit stadtklimafesten, orts- und landschaftstypischen Bäumen und durch die Herstellung von Magerstandorten mit der Bepflanzung heimischer Staudengewächse sowie Aussaat heimischer Wildblumen einzugrünen und gärtnerisch so anzulegen, dass sie abgeschirmt sind. Eine Befahrbarkeit der angelegten Grünflächen muss vermieden werden. Bei mehr als 4 Stellplätzen sind jeweils 4 Stellplätze durch einen Laubbaum mit Schutzvorrichtung und durch die Herstellung geeigneter Magerstandorte in Gruppen zu unterteilen. Der Laubbaum muss einen Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden, aufweisen. Für den Wurzelbereich muss eine Pflanzgrube von 2x3m Grundfläche mit einem Volumen von min. 10m³ vorgesehen werden. In Ausnahmefällen kann die Unterteilung in Stellplatzgruppen entfallen, wenn dafür die Baumstandorte bzw. Magerstandorte an den Kopfenden in entsprechender Anzahl vorgesehen werden und dadurch eine Eingrünung der Grundstücksgrenzen erreicht wird. Bei Stellplatzanlagen von mehr als 1000 m² Gesamtfläche sind die Gruppen zusätzlich durch weitere Gehölzpflanzungen zu unterteilen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.“

Vorgang der Neuanlage sowie Pflege von Magerstandorten:

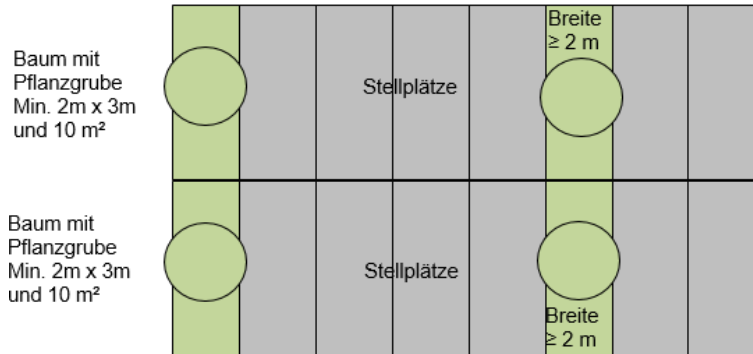
1. Auskoffern bis zur Wurzeltiefe von 10 – 20 cm sowie sämtlicher Ritzen.
2. Auffüllen mit unkrautfreiem, mineralischen Substrat (Kies, Schotter) mit einer Korngröße von 1 – 32 mm.
3. Auftragen (Nicht Einarbeiten!) von 1 – 4 cm (unkrautfreien!) Kompost (Nicht Humus!) aus Grünschnitt.
4. Pflanzung heimischer Stauden (mindestens 1 Stk./m²).
5. Aussaat heimischer Wildblumen.
6. Boden oberflächlich glatt rechen.
7. 1. & 2. Jahr nach Anlage Unkraut jäten sowie jährlich 1 x mähen mit Mähgutabfuhr (Juli-November).“

Zeichnerische Darstellung der Untergliederung der Stellplätze:

a) Einreihige Stellplatzanordnung

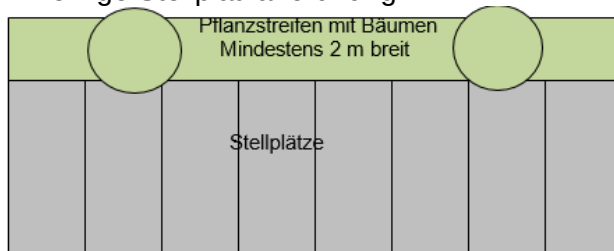


b) Doppelreihige Stellplatzanordnung

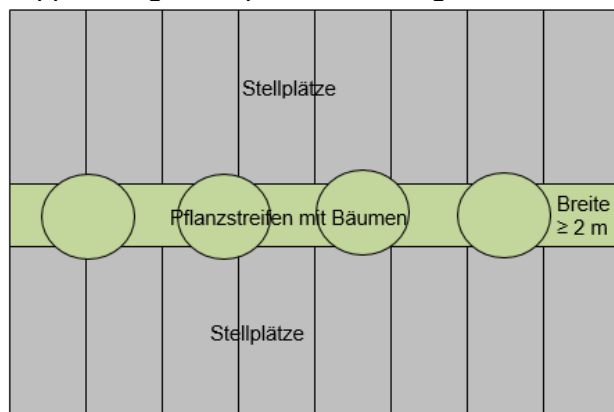


Als Ausnahme möglich:

c) Einreihige Stellplatzanordnung:



d) Doppelreihige Stellplatzanordnung:



- 7) Aneinandergebaute Grenzgaragen sind hinsichtlich Höhe, Dachform und Dachgestaltung einander anzupassen und durch Bepflanzung zu untergliedern. Die Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 80 cm betragen und zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen.
- 8) Werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als Garagen oder Carport ausgeführt, ist von diesen grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Abweichungen hiervon können zugelassen werden, wenn ein Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird und keine Bedenken hinsichtlich

des Orts- und Straßenbildes, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Sicherheit von Fußgängern bestehen.

- 9) Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu Stellplatzanlagen bzw. Garagenanlagen dürfen eine Breite von 6,0 m je Baugrundstück und je Erschließungsstraße nicht überschreiten. Eine Anordnung von mehr als 2 Senkrechtparkern je Baugrundstück an der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Bei Gewerbegrundstücken können bei vorliegend zwingend betrieblichen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.

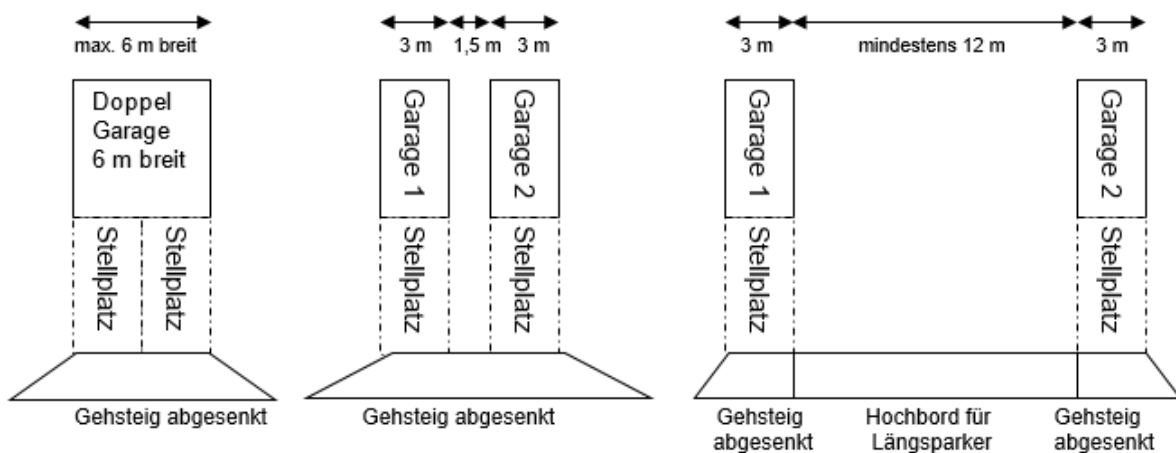
Sofern die maximal 6,0 m breite Zufahrt je Baugrundstück und je Erschließungsstraße auf zwei jeweils maximal 3,0 m breite Zufahrten aufgeteilt wird, darf

- die Zuwegung zwischen den Zufahrten maximal 1,50 betragen (Alternative 1) oder
- ist ein Abstand von mindestens 12 m zwischen den beiden Zufahrten einzuhalten (Alternative 2)

Regelfall:

Alternative 1:

Alternative 2:



- 10) Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen an Stellplätze sind zu beachten.

§ 7 Stellplatzablöse

- 1) Der Stellplatznachweis kann innerhalb des Geltungsbereichs des Innenstadtbereichs (Anlage 1) durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen dem Bauherrn und der Stadt Penzberg erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Penzberg.
- 2) Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO, wird je KFZ-Stellplatz, wie folgt festgesetzt:

17.000 € bei Neubauten für Wohnnutzungen gemäß Ziffer 1 der Richtzahlen

12.000 € bei Erweiterungen (An- und Umbauten) sowie Nutzungsänderungen bestehender Anlagen für Wohnnutzungen gemäß Ziffer 1 der Richtzahlen

- 10.000 € bei Neubauten sowie Erweiterungen (An- und Umbauten) sowie Nutzungsänderungen bestehender Anlagen für sonstige Nutzungen gemäß Ziffern 2 bis 10 der Richtzahlen
- 5.000 € Bei Sanierungen bzw. Nutzungsänderungen von Baudenkmälern (Einzeldenkmal nach Denkmalliste):
- 3) Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO wird je Fahrradabstellplatz auf 2.000 € festgesetzt.
 - 4) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen bzw. wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 der bayerischen Bauordnung (BayBO).
 - 5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung der Genehmigungsfreistellung zur Zahlung fällig. Der Stadt Penzberg steht es frei, Sicherheiten in geeigneter Form zu verlangen.
 - 6) Die Ablösebeträge für KFZ-Stellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Parkplätze für den Innenstadtbereich zu verwenden.
 - 7) Die Ablösebeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Insbesondere kann bei Nutzungsänderungen oder baulichen Erweiterungen (An- und Umbauten) bestehender Mehrfamilienhäuser oder sonstiger Gebäude ab fünf Wohneinheiten abweichend von den Ziffern 1.3 bis 1.5 der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Anlage 2) von der Stellplatzverpflichtung der Tiefgaragenstellplätze dahingehend abgewichen werden indem an Stelle der Tiefgaragenstellplätze im Einzelfall oberirdische Stellplätze zugelassen werden können.

Außerdem können im Einzelfall Abweichungen bei **qualifizierten** Mobilitätskonzepten zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Anlage 1

Geltungsbereich des Innenstadtbereichs



Anlage 2 zu § 3 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
1	<u>Wohngebäude und Wohnungen</u>	
	Wohngebäude und sonstige Gebäude ab 3 Wohneinheiten	2 Abstellplätze je Wohneinheit
2	<u>Gewerbliche Anlagen</u>	
	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 10 Beschäftigte

Anlage 3 zu § 3 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

Ergibt sich bei der Berechnung eine Bruchzahl, so ist die Anzahl der Stellplätze ab Komma fünf (.,5) auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

<u>Nr.</u>	<u>VERKEHRSQUELLE</u>	<u>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stpl.)</u>	<u>hiervon Besucher in %</u>
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Wohngebäude bis zu vier Wohneinheiten	1,5 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche, davon jeweils 1 Stpl. je WE in einer Garage, Carport oder Tiefgarage Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird als Stellplatz angerechnet.	--
1.2	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude ab 5 Wohneinheiten	1,5 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche Die Stellplätze sind mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage nachzuweisen.	35
1.3	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Tiefgaragen-Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 80 m ² Wohnfläche, 2 Tiefgaragen-Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 80 m ² Wohnfläche.	
1.4	Öffentlich geförderter Wohnraum a) Kommunalen Wohnungsbau mit dem kommunalem Wohnraumförderprogramm b) Sozialwohnungen mit Wohnberechtigungsschein mit einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren	1 Stellplatz je Wohneinheit (WE) für Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen, 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (WE) für Wohnungen mit drei Aufenthaltsräumen, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 4 Aufenthaltsräumen, ab der 5. Wohneinheit sind die Stellplätze in einer Tiefgarage oder integriert im Hauptgebäude zu errichten.	
1.5	Sozialgeförderte Wohnungen innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1) für die die Stadt Penzberg das Belegungsrecht vergibt mit einer Belegungsbindung von mindestens 25	1 Stellplatz je Wohneinheit (WE)	

	Jahren		
1.6	Gebäude für betreutes Wohnen	0,5 Stellplätze je WE, zuzüglich 2 Stellplätze für Betreuungspersonal	
1.7	Seniorenwohngemeinschaften	1 Stellplatz je Wohngemeinschaft, zuzüglich 2 Stellplätze für Betreuungspersonal	
1.8	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.	75
1.9	Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	75
1.10	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--
1.11	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.12	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 50 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)	-
2.2	Büro- und Verwaltungsräume außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)	50
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Tanzschulen	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.4	Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.	90

2.5	Räume für freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 50 m ² Hauptnutzfläche	-
2.6	Räume für freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche	75
3.	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1	Läden Möbelhäuser sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 100 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFl.), ohne Schaufenster, Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 1 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk	-
3.2	Läden bis 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 30 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFl.) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen oder Kiosk	90
3.3	Läden über 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 20 m ² NVFl., zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion, für Lagerflächen über 20 % der NVFl: 1 Stpl. je 20 m ² zusätzlich	90
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker, Gartencenter	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion, Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen	90
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche und Lagernutzfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland	90
3.6	Möbelhaus über 1.000 m ² außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion	90
4.	<u>Versammlungsstätten</u>		
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater,	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, bei	90

	Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereinsheime)	Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze	95
5.	<u>Sportstätten</u>		
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	100
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich, 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	100
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche	95
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	95
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote	--
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75

5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 20 m² Fläche, zusätzlich 3 Stpl. je Sauna	95
5.15	Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1	95
5.16	Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1	95
5.17	Solarien	1 Stpl. je Kabine	95
6.	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>		
6.1	Gaststätten innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 50 m² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 50 m² Freischankfläche	
6.2	Gaststätten außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 10 m² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m² Freischankfläche	75
	Kantine	bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 3 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. für einen Busstellplatz werden 10 Stpl. angerechnet	75
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. für einen Busstellplatz werden 10 Stpl. Angerechnet	75
6.5	Boardinghäuser und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1.	75
6.6	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	90

6.7	Diskotheken	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche	90
6.8	Spiel- oder Automatenhalle (ab 4 Automaten)	1 Stpl. je Automat	95
7.	<u>Krankenanstalten</u>		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten	60
8.	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen,	1,5 Stpl. je Klasse	30
8.2	Realschulen	2,5 Stpl. je Klasse	40
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl. je Klassenzimmer	60
8.4	Förderschulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 15 Schüler	30
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.	30
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	75
8.8	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- und Berufsfachschulen etc.)	7 Stpl. je Klassenzimmer	75
9.	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 80 m ² Nettonutzfläche oder je 3 Beschäftigte.	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte. Bei Ausstellungsräumen mit Verkauf 20 % Zuschlag	20
9.3	Logistikzentrum	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche.	-
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten, sowie Kfz-	5 Stpl. je Wartungs- oder	20

	Prüfstellen u. dgl.	Reparaturstand	
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stellplatz je Pflegeplatz	100
9.6	Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz	100
9.7	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia)	1 Stellplatz je 25 m ² „Küchennutzfläche“, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeug, mindestens 2 Stellplätze	--
10.	<u>Verschiedenes</u>		
10.1	Kleingartenanlagen / Freizeitgartenanlagen	1 Stpl. je 10 Kleingärten / Freizeitgärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	95

Penzberg, den
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

3. Sitzungsverlauf in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 01.12.2020:

Bei der Vorstellung der Regelungen der neuen Stellplatzsatzung in Form einer Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsregelung zur neuen Satzungsregelung wurden durch das Gremium folgende Änderungen bzw. Ergänzungen angeregt:

§ 6 Abs. 6 sollte dahingehend ergänzt werden, indem sichergestellt werden kann, dass der Schutzraum für die Bepflanzung zwischen den Stellplätzen nicht befahrbar ist.

§ 8 Abweichungen sollte dahingehend ergänzt werden, indem Beispiele für ein Mobilitätskonzept aufgeführt werden.

Zur Stärkung des in § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Planungsziels bezüglich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen die nachzuweisenden Stellplätze bei einer Anzahl von mehr als 20 Stellplätzen zur Minimierung des Flächenverbrauchs in Form einer Tiefgarage, eines Parkhauses oder durch Integration in das Gebäude vorgeschrieben werden.

4. Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 01.12.2020:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird ergänzt durch die Anregungen des Sitzungsverlaufs zum Beschluss erhoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit eine verbindliche Regelung für den

Stellplatzbedarf bei mehr als 20 Stellplätzen zur Minimierung des Flächenverbrauchs in Form einer Tiefgarage, eines Parkhauses oder durch Integration in das Gebäude vorgeschrieben werden kann.

5. Weiterer Vortrag:

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wurde entsprechend dem Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 01.12.2020 angepasst und beinhaltet nun folgende Änderungen beziehungsweise Ergänzungen

- § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 der Satzung:
Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze in einer Tiefgarage, einem Parkhaus oder in das Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.
- § 6 Abs. 6 Sätze 4, 6 und 7 der Satzung:
Eine Befahrbarkeit der angelegten Grünflächen muss vermieden werden.
Die zu begrünenden Flächen müssen durch eine Bordsteinumrandung gesichert und erkenntlich sein. Eine Überfahrbarkeit der Grünflächen durch Kraftfahrzeuge ist unzulässig.
- § 8 Abs. 3 bis 6 der Satzung:
Außerdem können im Einzelfall Abweichungen bei qualifizierten Mobilitätskonzepten zugelassen werden.
Für die Reduzierung von Stellplätzen im Wohnungsbau ist die Vorlage eines fundierten Mobilitätskonzepts erforderlich. Das Mobilitätskonzept zur Reduzierung der Stellplätze ist bei Wohnbauvorhaben ab zehn Wohneinheiten anwendbar. Voraussetzung sind unter anderem eine gute ÖPNV-Anbindung und Nahversorgung sowie das Angebot alternativer Mobilitätsangebote. Sämtliche Mobilitätsangebote sind leicht zugänglich und einfach in der Handhabung zu gestalten. Die Bewohnerinnen/ die Bewohner sind ausreichend darüber zu informieren. Das Mobilitätskonzept hat das Ziel, die erforderlichen Kriterien nachvollziehbar darzustellen und benennt die Voraussetzungen für eine Reduzierung des Stellplatzrichtwerts. Das Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises zum Bestandteil der Baugenehmigung beziehungsweise des Genehmigungsverfahren mit vertraglicher Sicherung.

Die wesentlichen Kriterien für die Reduzierung des Stellplatzschlüssels sind folgend aufgeführt. Dazu gehören:

- Eine gute ÖPNV-Anbindung (Regional Bahn, Bus),
- Zugang zu CarSharing-Angeboten,
- eine Abstellfläche für fahrradbasierte Sharing-Angebote und mindestens einem Angebot für Lastentransporte.

Sind die Kriterien nicht vollständig erfüllt, ist ein individuelles, mit der Stadtverwaltung Penzberg abgestimmtes Mobilitätskonzept erforderlich.

Die Entscheidung, ob das jeweilige Mobilitätskonzept zu einer Reduzierung des Stellplatzbedarfs führt, ist im Einzelfall zu prüfen und liegt im Ermessen der Stadt Penzberg.

6. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung der Stadt Penzberg über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) zu erlassen.

Stellplatzsatzung

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung).

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Penzberg, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen besonderen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehrs zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Richtzahlen

- 1) Die Anzahl der erforderlichen und aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage 2 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Die Anzahl der erforderlichen und aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze und Garagen (Stellplatzbedarf) für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage 3 festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Der Vorplatz vor den Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird lediglich für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung angerechnet, sofern der Stauraum und der Garagenstellplatz nur einer Wohneinheit zugeordnet werden. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze in einer Tiefgarage, einem Parkhaus oder in das Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.
- 3) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

- 4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Lieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- 6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch zweirädrige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen dieser Zweiräder nachzuweisen.
- 7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Anschließend sind die jeweiligen Zahlen zu addieren. Die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch mathematische Rundung auf eine ganze Zahl festgesetzt.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- 1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).
- 2) Die Errichtung von Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen ist nicht zulässig.
- 3) Die Herstellung im Rahmen dieser Satzung ist auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde sowie der Stadt Penzberg dinglich gesichert ist.
- 4) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne der Absätze 1 und 3 nicht errichtet werden,
 - wenn oder soweit aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 - oder das Grundstück zur Anlage von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder zur Anlage von Stellplätzen für die beantragte Nutzung nicht geeignet ist.
- 5) Die sich nach der Anlage 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung ergebenden Stellplätze von privaten oder gewerblichen Gemeinschaftsanlagen sind dem jeweiligen Objekt (Wohnung, Laden und dgl.) dinglich gesichert zuzuordnen und dürfen selbstständig nicht veräußert werden.

§ 5

Besucherstellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Besucherstellplätze ist nach Spalte vier (hiervon Besucher in %) der in der Anlage 3 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Besucherstellplätze sind zeitlich unbeschränkt frei zugänglich zu halten. Für gewerbliche Einheiten muss das für die Zeit der maximalen Geschäftsöffnungszeiten gewährleistet sein. Die Besucherstellplätze sind gegenüber der Stadt Penzberg dinglich zu sichern.
- 3) Die Besucherstellplätze sind gesondert zu kennzeichnen.

§ 6

Lage, Größe und Gestaltung der Stellplätze und deren Zufahrten

- 1) Die Abmessungen der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Fahrgassen richten sich nach den Vorschriften der GaStellV des Freistaates Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Die Fläche einer notwendigen Fahrradabstellmöglichkeit soll 1,5 m² nicht unterschreiten. Diese Fläche kann bei Verwendung von geeigneter Ordnungssysteme unterschritten werden. Die Mindestabstände der Fahrräder in Ordnungssystemen betragen bei ebenerdiger Einstellung 70 cm, bei Hoch- und Tiefeinstellungen 50 cm, jeweils gemessen ab dem Fahrradrahmen. Bei Unterbringung in anderen Geschossen muss die Erreichbarkeit der Abstellanlage durch Befahren entsprechender Rampen oder Zufahrten gewährleistet sein.
- 2) Oberirdische Stellplätze sind grundsätzlich in versickerungsfähiger Ausführung herzustellen. Erlaubt sind Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainpflaster, Natursteinpflaster oder Betonstein mit Drain- oder Rasenfugen. Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen. Dieses soll in erster Linie auf dem Stellplatz versickern. Weiterhin ist es erlaubt, Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (Entwässerungsrinnen o. ä.) an der Grundstücksgrenze abzufangen.
- 3) Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze in einer Tiefgarage, einem Parkhaus oder in das Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.
- 4) Der Stauraum zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage / Tiefgarage bzw. des Carports darf auf die Breite der Garage / Tiefgaragenzufahrt bzw. des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- 5) Garagen mit Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach bis zu einer Dachneigung von 8° sind mit Dachbegrünung oder Photovoltaikanlagen auszuführen.
- 6) Garagen und offene Garagen (Carports), die längsseitig zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze) angeordnet werden sind mindestens 1 Meter von der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Der dabei entstehende Grünstreifen ist so zu bepflanzen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.
- 7) „Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturnahe Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Bepflanzung darf zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen. Stellplätze sowie Abstellplätze sind ausreichend mit stadtklimafesten, orts- und landschaftstypischen Bäumen und durch die Herstellung von Magerstandorten mit der Bepflanzung heimischer Staudengewächse sowie Aussaat heimischer Wildblumen einzugrünen und gärtnerisch so anzulegen, dass sie abgeschirmt sind. Eine Befahrbarkeit der angelegten Grünflächen muss vermieden werden.

Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 4 nebeneinanderliegenden oberirdischen Stellplätzen sind jeweils 4 Stellplätze durch einen Laubbaum und durch die Herstellung geeigneter Magerstandorte in Gruppen zu unterteilen. Die zu begrünenden Flächen müssen durch eine Bordsteinumrandung gesichert und erkenntlich sein. Eine Überfahrbarkeit der Grünflächen durch Kraftfahrzeuge ist unzulässig.

Der Laubbaum muss einen Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden, aufweisen. Für den Wurzelbereich muss eine Pflanzgrube von 2 x 3 m Grundfläche mit einem Volumen von min. 10 m³ vorgesehen werden. In Ausnahmefällen kann die Unterteilung in Stellplatzgruppen entfallen, wenn dafür die Baumstandorte bzw. Magerstandorte an den Kopfsenden in entsprechender Anzahl vorgesehen werden und dadurch eine Eingrünung der Grundstücksgrenzen erreicht wird. Bei Stellplatzanlagen von mehr als 1.000 m² Gesamtfläche sind die Gruppen zusätzlich durch weitere Gehölzpflanzungen zu unterteilen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.“

Vorgang der Neuanlage sowie Pflege von Magerstandorten:

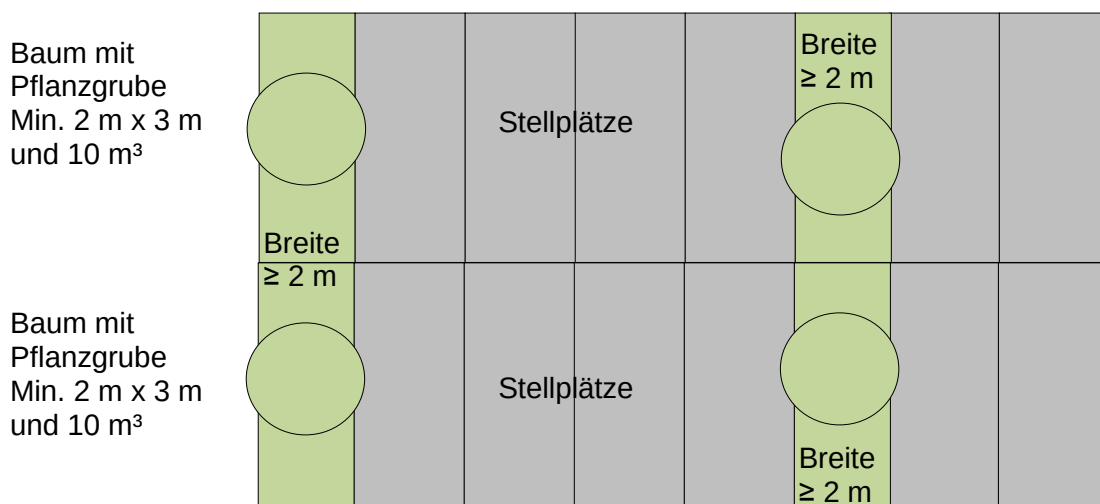
8. Auskoffern bis zur Wurzeltiefe von 10 – 20 cm sowie sämtlicher Ritzen.
9. Auffüllen mit unkrautfreiem, mineralischen Substrat (Kies, Schotter) mit einer Korngröße von 1 – 32 mm.
10. Auftragen (Nicht Einarbeiten!) von 1 – 4 cm (unkrautfreien!) Kompost (Nicht Humus!) aus Grünschnitt.
11. Pflanzung heimischer Stauden (mindestens 1 Stk./m²).
12. Aussaat heimischer Wildblumen.
13. Boden oberflächlich glatt rechen.
14. 1. & 2. Jahr nach Anlage Unkraut jäten sowie jährlich 1 x mähen mit Mähgutabfuhr (Juli – November).“

Zeichnerische Darstellung der Untergliederung der Stellplätze:

a) Einreihige Stellplatzanordnung

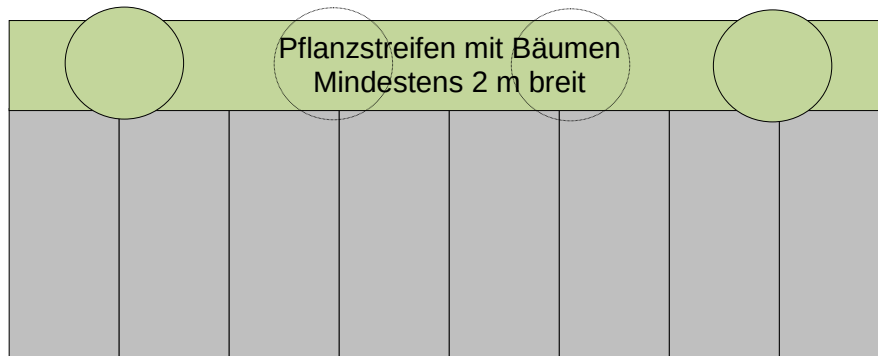


b) Doppelreihige Stellplatzanordnung

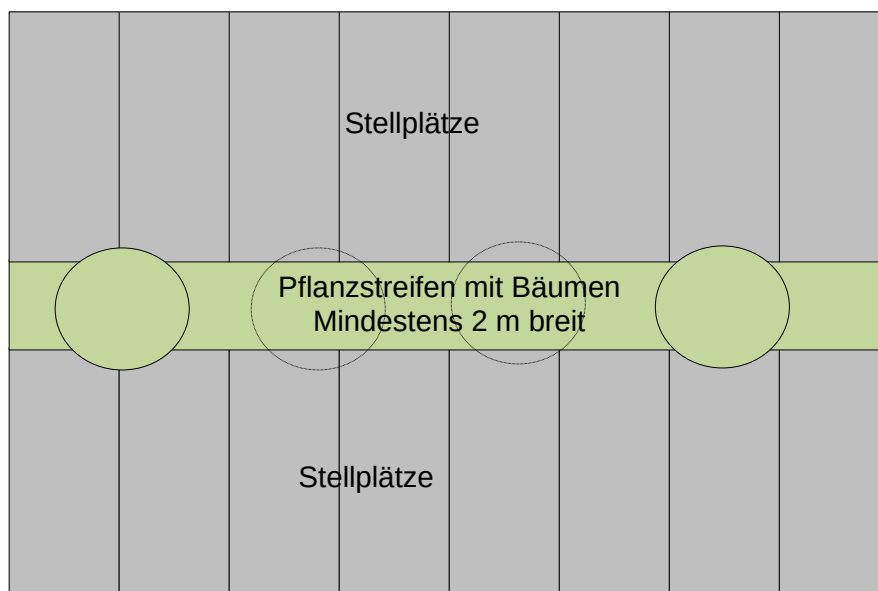


Als Ausnahme möglich:

a) Einreihige Stellplatzanordnung:



b) Doppelreihige Stellplatzanordnung:



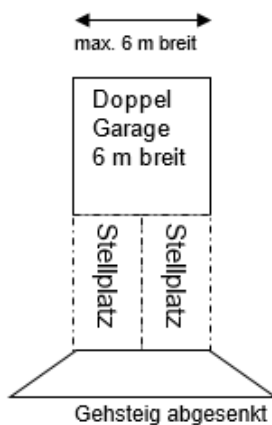
- 8) Aneinandergebaute Grenzgaragen sind hinsichtlich Höhe, Dachform und Dachgestaltung einander anzupassen und durch Bepflanzung zu untergliedern. Die Bepflanzung darf eine maximale Höhe von 80 cm betragen und zu keiner Sichtbehinderung des An- und Abfahrtsverkehrs führen.
- 9) Werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als Garagen oder Carport ausgeführt, ist von diesen grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Abweichungen hiervon können zugelassen werden, wenn ein Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird und keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Sicherheit von Fußgängern bestehen.
- 10) Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu Stellplatzanlagen bzw. Garagenanlagen dürfen eine Breite von 6,0 m je Baugrundstück und je Erschließungsstraße nicht überschreiten. Eine Anordnung von mehr als 2 Senkrechtparkern je Baugrundstück an der

öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Bei Gewerbegrundstücken können bei vorliegend zwingend betrieblichen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.

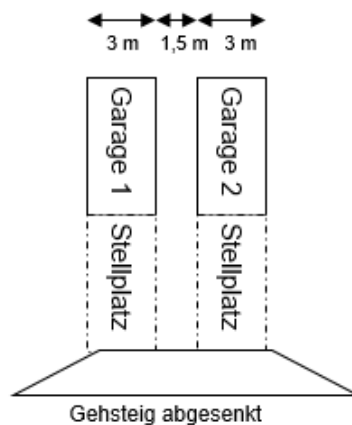
Sofern die maximal 6,0 m breite Zufahrt je Baugrundstück und je Erschließungsstraße auf zwei jeweils maximal 3,0 m breite Zufahrten aufgeteilt wird, darf

- die Zuwegung zwischen den Zufahrten maximal 1,50 betragen (Alternative 1) oder
- ist ein Abstand von mindestens 12 m zwischen den beiden Zufahrten einzuhalten (Alternative 2)

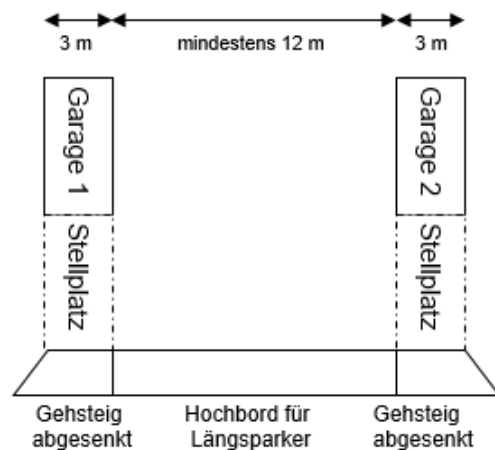
Regelfall:



Alternative 1:



Alternative 2:



11) Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen an Stellplätze sind zu beachten.

§ 7 Stellplatzablöse

1) Der Stellplatznachweis kann innerhalb des Geltungsbereichs des Innenstadtbereichs (Anlage 1) durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen dem Bauherrn und der Stadt Penzberg erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Penzberg.

2) Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO, wird je KFZ-Stellplatz, wie folgt festgesetzt:

17.000 € bei Neubauten für Wohnnutzungen gemäß Ziffer 1 der Richtzahlen

12.000 € bei Erweiterungen (An- und Umbauten) sowie Nutzungsänderungen bestehender Anlagen für Wohnnutzungen gemäß Ziffer 1 der Richtzahlen

10.000 € bei Neubauten sowie Erweiterungen (An- und Umbauten) sowie Nutzungsänderungen bestehender Anlagen für sonstige Nutzungen gemäß Ziffern 2 bis 10 der Richtzahlen

5.000 € Bei Sanierungen bzw. Nutzungsänderungen von Baudenkmälern (Einzeldenkmal nach Denkmalliste):

- 3) Die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO wird je Fahrradabstellplatz auf 2.000 € festgesetzt.
- 4) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen bzw. wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 der bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung der Genehmigungsfreistellung zur Zahlung fällig. Der Stadt Penzberg steht es frei, Sicherheiten in geeigneter Form zu verlangen.
- 6) Die Ablösebeträge für KFZ-Stellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Parkplätze für den Innenstadtbereich zu verwenden.
- 7) Die Ablösebeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Insbesondere kann bei Nutzungsänderungen oder baulichen Erweiterungen (An- und Umbauten) bestehender Mehrfamilienhäuser oder sonstiger Gebäude ab fünf Wohneinheiten abweichend von den Ziffern 1.2 bis 1.4 der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Anlage 3) von der Stellplatzverpflichtung der Tiefgaragenstellplätze dahingehend abgewichen werden indem an Stelle der Tiefgaragenstellplätze im Einzelfall oberirdische Stellplätze zugelassen werden können.

Außerdem können im Einzelfall Abweichungen bei **qualifizierten** Mobilitätskonzepten zugelassen werden.

Für die Reduzierung von Stellplätzen im Wohnungsbau ist die Vorlage eines fundierten Mobilitätskonzepts erforderlich. Das Mobilitätskonzept zur Reduzierung der Stellplätze ist bei Wohnbauvorhaben ab zehn Wohneinheiten anwendbar. Voraussetzung sind unter anderem eine gute ÖPNV-Anbindung und Nahversorgung sowie das Angebot alternativer Mobilitätsangebote. Sämtliche Mobilitätsangebote sind leicht zugänglich und einfach in der Handhabung zu gestalten. Die Bewohnerinnen/ die Bewohner sind ausreichend darüber zu informieren. Das Mobilitätskonzept hat das Ziel, die erforderlichen Kriterien nachvollziehbar darzustellen und benennt die Voraussetzungen für eine Reduzierung des Stellplatzrichtwerts. Das Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises zum Bestandteil der Baugenehmigung beziehungsweise des Genehmigungsfreistellungsverfahrens mit vertraglicher Sicherung.

Die wesentlichen Kriterien für die Reduzierung des Stellplatzschlüssels sind folgend aufgeführt. Dazu gehören:

- Eine gute ÖPNV-Anbindung (Regional Bahn, Bus),
- Zugang zu CarSharing-Angeboten,
- eine Abstellfläche für fahrradbasierte Sharing-Angebote und mindestens einem Angebot für Lastentransporte.

Sind die Kriterien nicht vollständig erfüllt, ist ein individuelles, mit der Stadtverwaltung Penzberg abgestimmtes Mobilitätskonzept erforderlich.

Die Entscheidung, ob das jeweilige Mobilitätskonzept zu einer Reduzierung des Stellplatzbedarfs führt, ist im Einzelfall zu prüfen und liegt im Ermessen der Stadt Penzberg

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.02.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Penzberg, den 02.02.2021
STADT PENZBERG

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich des Innenstadtbereichs



Anlage 2 zu § 3 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
1	<u>Wohngebäude und Wohnungen</u>	
	Wohngebäude und sonstige Gebäude ab 3 Wohneinheiten	2 Abstellplätze je Wohneinheit
2	<u>Gewerbliche Anlagen</u>	
	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 10 Beschäftigte

Anlage 3 zu § 3 Abs. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

Ergibt sich bei der Berechnung eine Bruchzahl, so ist die Anzahl der Stellplätze ab Komma fünf (...,5) auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

<u>Nr.</u>	<u>VERKEHRSQUELLE</u>	<u>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stpl.)</u>	<u>hiervon Besucher in %</u>
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Wohngebäude bis zu vier Wohneinheiten	1,5 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche, davon jeweils 1 Stpl. je WE in einer Garage, Carport oder Tiefgarage Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird als Stellplatz angerechnet.	--
1.2	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude ab 5 Wohneinheiten	1,5 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 65 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 65 m ² Wohnfläche Die Stellplätze sind mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage nachzuweisen.	35
1.3	Mehrfamilien-Häuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stellplatz je Wohneinheit (WE) bis 80 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 80 m ² Wohnfläche. Die Stellplätze sind mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage nachzuweisen.	10
1.4	Öffentlich geförderter Wohnraum c) Kommunalen Wohnungsbau mit dem kommunalem Wohnraumförderprogramm d) Sozialwohnungen mit Wohnberechtigungsschein mit einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren	1 Stellplatz je Wohneinheit (WE) für Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen, 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (WE) für Wohnungen mit drei Aufenthaltsräumen, 2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) ab 4 Aufenthaltsräumen, ab der 5. Wohneinheit sind die Stellplätze mit Ausnahme des Besucheranteils in einer Tiefgarage oder integriert im Hauptgebäude zu errichten.	10
1.5	Sozialgeförderte Wohnungen innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1) für die die Stadt Penzberg das	1 Stellplatz je Wohneinheit (WE)	

	Belegungsrecht vergibt mit einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren		
1.6	Gebäude für betreutes Wohnen	0,5 Stellplätze je WE, zuzüglich 2 Stellplätze für Betreuungspersonal	
1.7	Seniorenwohngemeinschaften	1 Stellplatz je Wohngemeinschaft, zuzüglich 2 Stellplätze für Betreuungspersonal	
1.8	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.	75
1.9	Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	75
1.10	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--
1.11	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.12	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 50 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)	-
2.2	Büro- und Verwaltungsräume außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)	50
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Tanzschulen	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.4	Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.	90
2.5	Räume für freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten innerhalb des	1 Stpl. je 50 m ² Hauptnutzfläche	-

	Innenstadtbereichs (Anlage 1)		
2.6	Räume für freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche	75
3.	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1	Läden Möbelhäuser sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 100 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFl.), ohne Schaufenster, Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 1 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk	-
3.2	Läden bis 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 30 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFl.) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Anlieferungszone, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen oder Kiosk	90
3.3	Läden über 1.000 m ² Verkaufsnutzfläche sowie Einkaufszentren nach § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 20 m ² NVFl., zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion, für Lagerflächen über 20 % der NVFl: 1 Stpl. je 20 m ² zusätzlich	90
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker, Gartencenter	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion, Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen	90
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche und Lagernutzfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland	90
3.6	Möbelhaus über 1.000 m ² außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche zusätzlich 2 Stellplätze für Elektromobilität mit Ladefunktion	90
4.	<u>Versammlungsstätten</u>		
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Kinos, Vortrags-, Betsäle, Vereinsheime)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	90
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze	95

5.	<u>Sportstätten</u>		
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	100
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich, 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	100
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grundstücksfläche	95
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	95
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	95
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote	--
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 20 m ² Fläche, zusätzlich 3 Stpl. je Sauna	95
5.15	Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1	95
5.16	Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1	95
5.17	Solarien	1 Stpl. je Kabine	95
6.	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>		

6.1	Gaststätten innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 50 m ² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 50 m ² Freischankfläche	
6.2	Gaststätten außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche	75
	Kantine	bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime innerhalb des Innenstadtbereichs (Anlage 1)	1 Stpl. je 3 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. für einen Busstellplatz werden 10 Stpl. angerechnet	75
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime außerhalb des Innenstadtbereichs	1 Stpl. je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1. für einen Busstellplatz werden 10 Stpl. angerechnet	75
6.5	Boardinghäuser und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1.	75
6.6	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	90
6.7	Diskotheiken	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche	90
6.8	Spiel- oder Automatenhalle (ab 4 Automaten)	1 Stpl. je Automat	95
7.	<u>Krankenanstalten</u>		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	60

7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten	60
8.	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen,	1,5 Stpl. je Klasse	30
8.2	Realschulen	2,5 Stpl. je Klasse	40
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl. je Klassenzimmer	60
8.4	Förderschulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 15 Schüler	30
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.	30
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	75
8.8	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- und Berufsfachschulen etc.)	7 Stpl. je Klassenzimmer	75
9.	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 80 m ² Nettonutzfläche oder je 3 Beschäftigte.	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte. Bei Ausstellungsräumen mit Verkauf 20 % Zuschlag	20
9.3	Logistikzentrum	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche.	-
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten, sowie Kfz-Prüfstellen u. dgl.	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	20
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stellplatz je Pflegeplatz	100
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz	100
9.7	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia)	1 Stellplatz je 25 m ² „Küchennutzfläche“, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeug, mindestens 2 Stellplätze	--

10.	<u>Verschiedenes</u>		
10.1	Kleingartenanlagen / Freizeitgartenanlagen	1 Stpl. je 10 Kleingärten / Freizeitgärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	95

Penzberg, den 02.02.2021
STADT PENZBERG

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

7. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung vom 25.08.2020 den Abriss des städtischen Gebäudes an der Karlstraße 6 mehrheitlich beschlossen.

Daraufhin hat sich der Verein für Denkmalpflege und Penzberger Stadtgeschichte an den Stadtrat und die Öffentlichkeit gewandt.

Aus diesem Anlass wurde in einem Gesprächstermin mit den Vertretern des Vereins und dem Ersten Bürgermeister eine Besichtigung des Gebäudes im Rahmen einer Ortsbesichtigung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 19.01.2021 vereinbart.

Der Verein für Denkmalpflege & Penzberger Stadtgeschichte und seine dazu geladenen Gäste konnten sich, zusammen mit den Mitgliedern der Ausschuss für Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss und Vertretern der Verwaltung einen Eindruck des Gebäudes verschaffen. Im Rahmen der Begehung wurden die Aspekte der Stadtgeschichte, Bauhistorie und des technischen Gebäudezustandes besprochen und ausführlich diskutiert.

Nachdem sich für die große Mehrzahl der Ausschussmitglieder keine neuen Erkenntnisse gegenüber der Beschlussfassung des Stadtrates vom 25.08.2020 ergaben, wurde der Beschluss des Stadtrats vom 25.08.2020 auf Abriss des Gebäudes mehrheitlich bestätigt.

Daraufhin ging bei der Verwaltung folgender Antrag des Vereins für Denkmalpflege & Penzberger Stadtgeschichte ein:

Max Kapfer
Karlst. 16
82377 Penzberg

Verein für Denkmalpflege und Penzberger Stadtgeschichte -
Max Kapfer, Karlstr. 16, 82377 Penzberg

Herrn 1. Bürgermeister Stefan Korpan

Mitglieder des Penzberger Stadtrats



Penzberg, 24.1.2021

Bürgerantrag: Stopp für den Abriss des Alten Schlachthofes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

Im August 2020 hat der Stadtrat beschlossen, den Alten Schlachthof, Karlstr. 6, abzureißen und dort übergangsweise einen Parkplatz anzulegen. Teile der Penzberger Bürgerschaft dagegen möchten das geschichtsträchtige Gebäude, das prominent am südlichen Eingang der Stadt liegt, gerne erhalten sehen: Noch im Mai 2015 hat die Stadt selbst im Rahmen des ISEK (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) den Schlachthof auf der Karte „Schützen und Bewahren“ als stadtbildprägendes Gebäude eingestuft.

Eine Begehung am 19.01.2021 hat indes gezeigt, dass die Stadtverwaltung und der Stadtrat diesem Wunsch nicht entsprechen werden und der Abriss in den nächsten Wochen droht. In dieser Situation haben sich etliche Penzberger Vereine miteinander darüber verständigt, dass die Nutzung als ein gemeinsamer Ort „Penzberger Vereine am Alten Schlachthof“ dem historischen Platz eine sinnvolle Bedeutung für die Zukunft geben könnte. Gemeinsam hat man sich entschlossen, einen Bürgerantrag zu stellen.

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Abriss des Alten Schlachthofs wird gestoppt. Stattdessen möge der neue Ehrenamtsförderer bei den Penzberger Vereinen abfragen, ob hier ein Ort „Penzberger Vereine am Alten Schlachthof“ entstehen könnte.

Begründung:

Immer wieder haben viele Penzberger Vereine in den letzten Jahren über Platzbedarf geklagt. Ein Neubau für sie zusammen könnte Abhilfe schaffen, ist aber - gerade auch unter pandemiebedingten Sparzwängen - nicht in Sichtweite. Die für den Abriss und den Bau des

Postanschrift: 1. Vorsitzender Max Kapfer, Karlstr. 16, 82377 Penzberg, Tel. 08856/2935;
Email: mailto:vorstand@denkmalverein-penzberg.de; max@kapfernet.de; Internet: www.denkmalverein-penzberg.de
Bankverbindung: Verein für Denkmalpflege · VR-Bank Werdenfels eG: IBAN DE82 7039 0000 0002 5399 85
SpendenkontoFeldkreuze: IBAN DE29 7039 0000 0102 5399 85
BIC: GENODEF1GAP / Gemeinnützig gemäß Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, Steuer-Nr. 119/107/60078 vom 6.7.2018

Parkplatzes reservierte Summe soll für die Sanierung des Schlachthofs zur Verfügung gestellt werden. In dem Gebäude könnten ein „Haus für Vereine“ entstehen.

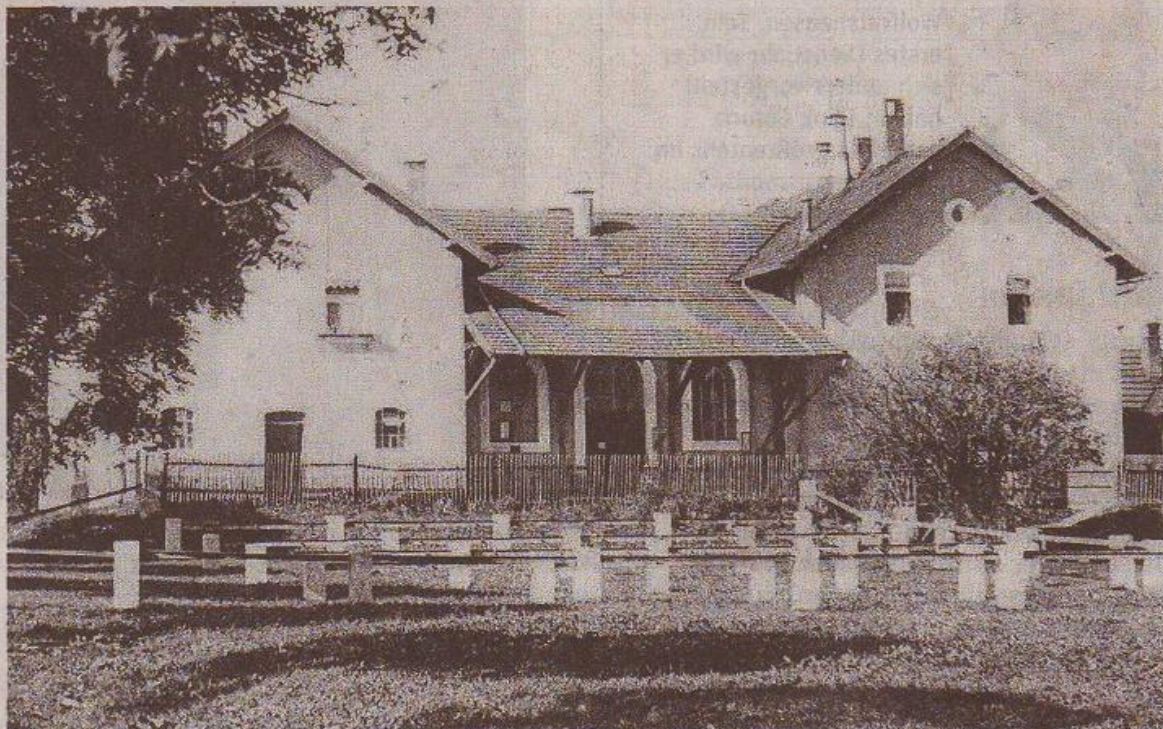
Denn: Früher war der Schlachthof als Ort der Versorgung mit Lebensmitteln systemrelevant. In Zeiten der gegenwärtigen Pandemie ist der soziale Zusammenhalt systemrelevant. Sollte sich an diesem Ort erweisen, dass eine Stadtgemeinschaft fähig ist, gemeinsam ein historisches Gebäude zu erhalten, dann wäre das ein sichtbares Zeichen für die Rückbesinnung auf Werte, die uns die Pandemie neu zu Bewusstsein gebracht hat: Solidarität und Gemeinschaft. Dafür könnte der „Alte Schlachthof“ in Zukunft stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Kiesel

*Einst und jetzt: Der frühere Schlachthof (links)
an der Karlstraße in Penzberg gehört der Stadt. Sie hat in
den vergangenen Jahren wenig für dessen Erhalt getan.
Der Denkmalpflegeverein wünscht sich eine Instandsetzung
wie auf dem Foto aus dem Jahr 1929 (rechts).*

FOTOS: DENKMALPFLEGEVEREIN, STADTARCHIV/OH



Einschätzung des Sanierungsspezialisten Architekt Heiko Folkerts

Vom ersten groben Eindruck her ist das Gebäude von der Substanz her grundsätzlich in Ordnung, das Mauerwerk ist solide, der Dachstuhl ist intakt, das Dach ist dicht, wodurch noch keine bleibenden Schäden entstanden sind. Probebohrungen sind sichtbar, die wohl zeigen, dass stellenweise eine Schadstoffbelastung vorhanden sein kann. Dennoch kann man auch dann solch ein Gebäude erhalten. Keinesfalls ist das Gebäude womöglich baufällig. Vielmehr ist nicht einmal eine Komplettsanierung nötig, dafür muss man nur die Balkenlage besehen. Es ist nicht notwendig, das Gebäude zu entkernen und eine statische Neustrukturierung vorzunehmen, wie etwa beim „Metropol“, wo das auch nicht notwendig gewesen wäre. Alte Gebäude müssen auch nicht auf den neuesten Stand der Bautechnik gebracht werden, eine klassische Sanierung reicht aus. Wenn man alte Bauten bei einer Sanierung immer nur auf neuestes Niveau heben dürfte, dann gäbe es kein Schwabing in München. Es geht immer um die Frage, was man will.

Für einen Erhalt des Gebäudes spricht Folgendes: Zwar steht der Schlachthof nicht unter Denkmalschutz, aber er ist städtebaulich prominent und schön gelegen, er liegt an einem der Ortseingänge und besonders schön am Bachlauf. Vom Architektonischen her ist es nicht auf Schönheit hin gebaut, aber wohl proportioniert. Die Fenster sind leider wohl in den 1970er Jahren ausgetauscht worden, da gehören wieder Sprossenfenster hinein und eventuell Fensterläden davor, dann sähe das alles schon ganz anders aus. Auch die schönen Rundbogenfenster im Mittelteil könnten wahrscheinlich wieder hergestellt werden. Eine altbaugerechte Sanierung reicht, um einen an die Geschichte erinnernden schönen Ortseingang zu erhalten. Auch eine Erweiterung durch moderne Bauten auf dem Gelände ist denkbar, dafür allerdings bräuchte man eine Nutzungsidee oder einen Architektenwettbewerb.

Bedeutung für Penzberg: Penzberg ist an vielen Stellen bereits aus kommerziellen Gründen zerstört worden und hat ein ursprünglich charaktärvolles gegen ein beliebiges Gesicht eingetauscht. Ganz besonders zu beanstanden ist etwa in letzter Zeit der offenbar völlig unbemerkt vor sich gegangene Abriss in der Maistraße, einem Haus aus der Ära des Stadtarchitekten Joseph Linder. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorgehen mit dem „Metropol“ fragwürdig. Wenn man etwas in ein altes Gebäude plane, was darin keinen Platz habe, dann ist das auch keine Altbausanierung und kein Erhalt. Auch auf die zur Gesamtarchitektur gehörenden Bäume ist zu achten, so hätte bei einer vorsichtigeren Sanierung der Baum beim Metropol nicht entfernt werden müssen.

Bei der Neunutzung eines Grundstücks müsste man immer zuerst mal die Altbausubstanz darauf hin überprüfen, ob sie einbeziehbar sei. Die Themen „Nachhaltigkeit“ und „graue Energie“ werden schon lange diskutiert, treten aber erst jüngst auch ins Bewusstsein der breiteren Bevölkerung. Dazu kommt dann die Bedeutung eines Orts im kollektiven Gedächtnis.

Mit der jetzt getroffenen und bestätigten Entscheidung stünde folgender Weg offen: Viel Geld gewinnen und viel Wert verlieren. Das wird bei solchen Entscheidungen leider immer übergangen: Dass man auch einen Wert verliert, den kein Geld der Welt ersetzt.

2. Sitzungsverlauf:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt die Abstimmungsfrage, das Vergabeverfahren für einen Monat auszusetzen.

3. Beschluss:

Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 17 (Erster Bürgermeister Korpan, StRe Probst, Schmuck, Geiger, Abt, Trifunovic, Leinweber, Zehetner, Bartusch, von Platen, Fügener, Eilert, Jabs, Sacher, Kammel, Eberl, Disl)

1. Vortrag:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 19.01.2021 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg dahingehend beschlossen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans unter A (Festsetzungen) Ziffer 2 (Art der baulichen Nutzung) folgende Nr. angefügt wird:
Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

Zur Sicherung des Planungsziels hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 19.01.2021 dem Stadtrat empfohlen, eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg zu erlassen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 16 BauGB folgende Satzung:

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ vom 29.01.1999, hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 19.01.2021 folgenden Beschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB):
Unter A (Festsetzungen) Ziffer 2 (Art der baulichen Nutzung) wird folgende Nr. angefügt:
Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.
Zur Sicherung der Planungsziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“.

(2)

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend dargestellten Lageplan (Bebauungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“) mit schwarzer Strichlierung umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

3. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 7 (StRe Schmuck, Zehetner, Jabs, Sacher, Kammel, Eberl, Disl)

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Daniela Koller
Schriftführung

Anlage:

Anlage 1 zu TOP Ö 4

